



## **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**zur**

**geplanten vorgezogenen Aufschüttung  
im Bereich des Bebauungsplans M357  
„Bezirkssportanlage Mitte“**

**erstellt im Auftrag der  
Stadt Ratingen**



**Januar 2008**



## Impressum

**Auftraggeber:**

Stadt Ratingen  
Amt für Grünflächen und Umweltschutz  
Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

**Bearbeitung:**

Kuhlmann & Stucht GbR  
Stalleickenweg 5, 44867 Bochum

**Projektbearbeitung:**

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe  
Mareike Piduch, B. Sc.  
Matthias Althaus, Vermesser

**Qualitätskontrolle:**

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben	2
1.3	Methodisches Vorgehen	2
2.	Planerische Vorgaben	3
3.	Bestandserfassung und Bewertung	4
3.1	Pflanzen und Tiere	4
3.2	Abiotische Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft)	5
3.3	Landschaftsbild	6
3.4	Bewertung des Ausgangszustandes	6
4.	Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der Aufschüttung	7
4.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	7
4.2	Bewertung des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen	7
4.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	7
4.4	Ermittlung der Gesamtbilanz des Eingriffs	8
5.	Kompensation des Eingriffs	8

## Literatur- und Quellenverzeichnis **9**

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen im Plangebiet und seinem Umfeld	5
Tab. 2:	Ausgangszustand des überplanten Gebietes	6
Tab. 3:	Zustand des überplanten Gebietes gemäß den vorläufigen Festsetzungen	7

## Zugehörige Planunterlagen

Bestandsplan - Maßnahmenplan

M.: 1:2.500

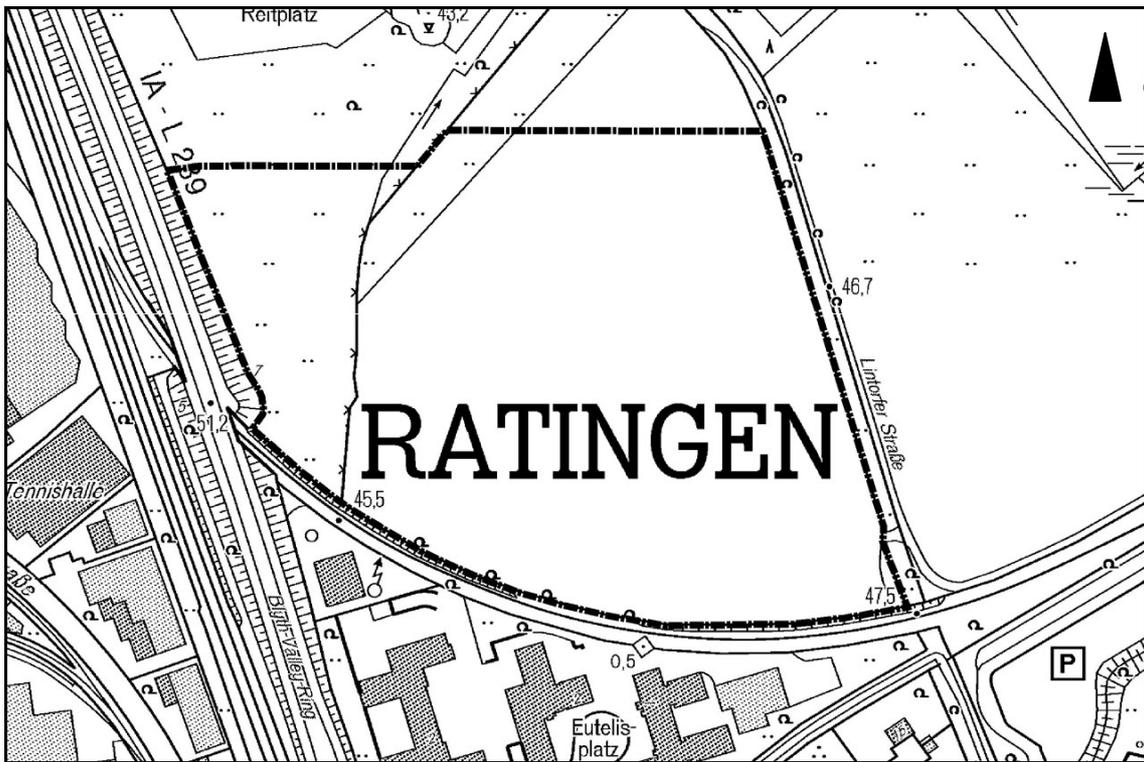
# 1. Einleitung

## 1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratingen plant nördlich der Kernstadt von Ratingen den Bebauungsplan M357 "Bezirkssportanlage Ratingen Mitte". Im Süden soll auf einer Fläche von ca. 6,7 ha eine Sportanlage mit zwei Fußballspielfeldern, einem Hockeyplatz und einem Beachvolleyballplatz, einer Rundlaufstrecke sowie Vereinsgebäude und Parkplätzen errichtet werden.

Da das Plangebiet durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichnet ist, ist es erforderlich, die für die Sportanlagen vorgesehenen Flächen aufzuhöhen. Aus der Anlage eines Regenrückhaltebeckens stehen nunmehr Teilmassen zur Verfügung. Die Aufschüttung weist eine Fläche von über 400 m<sup>2</sup> und stellenweise Schütthöhen von mehr als 2 m auf, so dass sie gemäß § 4 (2) 2. LG NW einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Größe der überschütteten Fläche beträgt ca. 6,54 ha.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag erarbeitet zunächst die Bestandserfassung und -bewertung. In einem weiteren Schritt wird dann auf Grundlage der vorläufigen Planung eine Eingriffsermittlung durchgeführt und Aussagen zur Kompensation der Eingriffe getroffen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage und die Abgrenzung der geplanten Aufschüttung.





## 1.2 Rechtliche Vorgaben

Als Eingriff gelten gem. § 4 (2) 2. Landschaftsgesetz NRW (05.07.2007) insbesondere *Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>.*

Der Planungsträger hat bei einem Eingriff in Natur und Landschaft in einem Fachplan (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs notwendig sind.

§ 4a LG NW regelt die Verursacherpflichten:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.*

*(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).....*

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Das Vorhaben wird nicht zu einer Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von für Naturschutz und Landschaftspflege besonders hochwertigen Flächen oder Objekten, wie sie in der "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen" (MSWKS & MUNLV 2001) unter 2. aufgeführt sind führen. Die potenziell betroffenen bodenständigen Bäume im überplanten Bereich sind deutlich jünger als 30 Jahre, zudem sind nur wenige Bäume betroffen. Daher wird für die Eingriffsbewertung in das "vereinfachte Verfahren" herangezogen.

Mit Hilfe des "vereinfachten Bewertungsverfahrens" werden Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild getroffen. Die Werte für die abiotischen natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) werden nicht eigenständig ermittelt. Im Rahmen der Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird aber eine Übersicht über die abiotischen Verhältnisse gegeben.

Im ersten Bearbeitungsschritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung des derzeitigen Zustandes des Untersuchungsgebietes auf Grundlage der Biotoptypen. Die Biotoptypen sind in der "Biotoptypenwertliste" der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vorgegeben, ein festgesetzter Grundwert ist ebenfalls zugeordnet.

Im nächsten Arbeitsschritt, der Konfliktanalyse, werden dann die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt. Für die vorbewerteten Biotoptypen wird der Eingriff quantitativ erfasst. Anhand der betroffenen Funktionen wird entsprechend dem Vermeidungsgebot geprüft, ob und wenn ja, welche Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden können.



Ein dritter Arbeitsschritt leitet auf Grundlage der ermittelten Eingriffe mögliche Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Eine Gesamtbilanz verdeutlicht summarisch, welche Kompensationsmaßnahmen bzw. -umfänge den auf Grund der Aufschüttung zu erwartenden Eingriffen gegenüberstehen.

## 2. Planerische Vorgaben

Der Regionalplan (GEP, 1999) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet des B-Planes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die angrenzenden Flächen nordöstlich der ehemaligen Lintorfer Straße sind als Regionaler Grünzug und als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung“ dargestellt.

Das Gebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellt. Mit der 83. Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet im FNP als „Grünfläche - Sportanlage“ dargestellt. Östlich angrenzend sind „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ sowie die bestehende Tennisanlage als „Grünfläche - Sportanlage“ dargestellt. Westlich angrenzend stellt der FNP die Landesstraße, die Bahnstrecke und angrenzende Gewerbegebiete dar. Die südliche Grenze bildet die Kalkbahn sowie anschließende Gewerbe- und Wohngebiete. Die nördlich anschließenden Freiflächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellt.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann wurde im Bereich Raumeinheit B - Ratingen und Heiligenhaus geändert. Die Planänderung ist seit dem 16.12.2006 rechtskräftig. Hier ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) B 2.3- 14 „Ratinger Stadtwald Südwest“. Die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde mit der Änderung des Landschaftsplanes nach Westen bis zur L 239 verschoben.

Das Entwicklungsziel für das LSG ist *„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“*. In der textlichen Erläuterung des Änderungsverfahrens wird auf die Bedeutung der Freiflächen als Puffer zwischen den schutzwürdigen Waldbereichen und dem westlich gelegenen Gewerbegebiet verwiesen. Zudem weist die Erläuterung auf die Bedeutung der Grün- und Ackerflächen für die Erholung im Übergangsbereich zwischen Wald, offener Landschaft und Siedlungsflächen hin.

In Vorgesprächen mit dem Kreis Mettmann wurde deutlich, dass die Errichtung einer Bezirkssportanlage mit der bestehenden Ausweisung des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet zu vereinbaren ist.

Zu der Planung „Bezirkssportanlage Mitte“ liegt eine positive landesplanerische Abstimmung vor.



### 3. Bestandserfassung und Bewertung

#### 3.1 Pflanzen und Tiere

Im Spätsommer 2006 wurde eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen des Plangebietes und seines Umfeldes vorgenommen. Auf der Grundlage der "Biotoptypenwertliste" der Arbeitshilfe Eingriffsbewertung (MSWKS & MUNLV 2001) wurden die angetroffenen Biotoptypen bewertet, indem ihnen zunächst ein festgesetzter Grundwert zugeordnet wurde.

In dem anschließendem Arbeitsschritt wurde geprüft,

- ob die Ausprägung der Flächen dem Charakter des zugeordneten Biotoptyps entspricht,
- ob ökologische oder ästhetische Störeinflüsse aus benachbarten Nutzungen vorliegen,
- ob eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden ist und
- ob besondere Bedeutungen für das Landschaftsbild vorliegen.

Das erste Kriterium konnte durchweg bestätigt werden - Im Plangebiet wiesen alle Biotoptypen eine typische Ausprägung auf. Die 3 letzten Kriterien wurden bei keinen der kartierten Biotoptypen vorgefunden. Andernfalls wären bei erheblich abweichenden Qualitätsunterschieden Korrekturfaktoren zur Anpassung des Grundwertes erforderlich gewesen.

Pflanzenarten, die auf der Roten Liste NRW (WOLFF-STRAUB ET AL, 1999) oder der Rote Liste für die BRD (KORNECK, SCHNITTLER & VOLLMER, 1996) geführt werden, wurden nicht vorgefunden. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Plangebiet und seinem Umfeld angetroffenen Biotoptypen mit ihrem Grundwert aufgeführt.

**Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet und seinem Umfeld**

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1.1	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0
1.11	Gebäude	0
1.3	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohboden	1
1.31	Gleisbereiche in Betrieb	1
1.4	Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	1
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	2
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen	3
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	3
3.1	Acker	2
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	4
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	2
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	4
4.3	Grünflächen in Industrie und Gewerbegebieten	2
4.5	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	3
6.4	teilweise nicht standortheimischer Laub- oder Nadelwald	7
6.6	standortheimischer Laub- oder Nadelwald	9
7.2	nur geringfügig verbaute Fließ- oder Stillgewässer	7
7.7	Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden	4
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	8



## **Schutzgebiete und -ausweisungen**

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Das Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet (LSG). Biotoptypen, die dem Schutz des § 62 LG NRW unterliegen, sind nicht vorhanden.

## **Belange des Artenschutzes**

Gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG ist zu prüfen, ob Biotope (Lebensräume) der streng geschützten Arten betroffen sind, die nicht ersetzbar sind. Ist dies der Fall, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Zu beachten sind zudem die Verbotstatbestände i. S: von Art. 12 FFH-Richtlinie und Artikel 5 b der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer gesonderten „Artenschutzrechtlichen Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten“ zum B-Plan M357 betrachtet (KUHLMANN & STUCHT 2007). Die Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung der Bezirkssportanlage Mitte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens M357 keine erheblichen Konflikte mit dem Artenschutz erwarten lässt.

Für Arten des Anhang IV der FFH-RL wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des Art. 12 FFH-RL ausgelöst werden. Für europäische Vogelarten des Anhang 1 und des Art. 4(2) der VS-RL, der Roten Liste NRW (0, 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne von Art. 5 b) VS-RL) ausgelöst werden. Für sonstige streng geschützte Arten wird festgestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 19 (3) BNatSchG kommt.

## **3.2 Abiotische Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft)**

Die Böden im Plangebiet sind flächendeckend durch eine intensive Nutzung und Vorbelastungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sie weisen keine besonders ausgeprägten natürlichen Bodenfunktionen auf.

Bedeutsame Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden, so dass eine erhebliche Betroffenheit auszuschließen ist. Das Plangebiet weist ergiebige Grundwasservorkommen auf und liegt in der Schutzzone III b der Wassergewinnungsanlage Ratingen Broichhofstraße.

Das Bodengutachten (GFP 2006) und die abschließende Recherche der Grundwasserverhältnisse (GFP 2007) kommen zu dem Ergebnis, dass die Böden im Plangebiet aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht zur Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser geeignet sind und dass das Grundwasser im Plangebiet zeitweise oberflächennah ansteht.

Besonders bedeutsame Strukturen für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich sind im Bereich des B-Plangebietes nicht vorhanden, das Gebiet ist Kalt- und Frischluftproduktionsstätte und Kaltluftsammlage.



Die abiotischen Landschaftsfaktoren im Untersuchungsraum stellen sich allesamt als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung dar. Es finden sich im Untersuchungsraum keine Ausprägungen, die als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für die Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima und Luft betrachtet werden müssen.

### 3.3 Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet weist insgesamt mittlere bis hohe Landschaftsbildqualitäten auf, die angrenzenden Gewerbe- und Verkehrsflächen wirken allerdings in das Gebiet hinein und mindern das Landschaftserleben in dem standnahen Freiraum, so dass sich die Landschaftsbildqualität unter Berücksichtigung der Vorbelastungen insgesamt durchschnittlich darstellt.

### 3.4 Bewertung des Ausgangszustandes

Zur Ermittlung der Wertigkeit wird der überplante Bereich der Aufschüttung herangezogen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertung für den überplanten Bereich dar.

**Tab. 2: Ausgangszustand des überplanten Gebietes**

Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert Ausgangszustand	Gesamt Korrekturfaktor	Einzelflächenwert
3.1	Acker	51.696	2	1	103.392
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen	251	3	1	753
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	1.174	3	1	3.522
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	10.281	4	1	41.124
7.7	Wegeseitengräben, Versickerungsmulden, Rigolen	320	4	1	1.280
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	1.625	7	1	11.375
<b>Gesamtfläche*</b>		<b>65.347</b>	<b>Gesamtflächenwert A</b>		<b>161.446</b>

\* Die Flächen der Einzelbäume (Kronenflächen) sind in den vorstehenden Flächen enthalten

Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert Ausgangszustand	Gesamt Korrekturfaktor	Einzelflächenwert
8.2	Einzelbäume, klein, 3 Stück (Kronenfl. je 12 m <sup>2</sup> )	36	8	1	288
8.2	Einzelbäume, mittel, 2 Stück (Kronenfl. je 25 m <sup>2</sup> )	50	8	1	400
<b>Gesamtfläche</b>		<b>86</b>	<b>Gesamtflächenwert A</b>		<b>688</b>

<b>Gesamtwert A (Flächen + Einzelbäume)</b>	<b>162.134</b>
---	----------------

Bei den Einzelbäumen (Code 8.2) im überplanten Bereich wurde geprüft, ob diese älter als 30 Jahre und somit nicht ausgleichbar sind. Die 5 Einzelbäume sind deutlich jünger als 30 Jahre.



## 4. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der Aufschüttung

### 4.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Die Stadt Ratingen plant die Errichtung der Bezirkssportanlage „Ratingen Mitte“ zur Verbesserung des Angebotes an Sporteinrichtungen in der Stadt. Die Anlage soll im Bereich nördlich der Kalkbahn zwischen Blyth-Valley-Ring (L 239) und ehemaliger Lintorfer Straße nördlich des Zentrums von Ratingen errichtet werden. Die Fläche ist durch eine gute Erreichbarkeit gekennzeichnet, zudem bestehen hier schon Sporteinrichtungen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst. Das derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellte Bebauungsplangebiet wird mit der 83. FNP-Änderung dann als „Grünfläche - Sportanlage“ dargestellt.

Wegen der zu erwartenden hohen Grundwasserstände ist es erforderlich, den Bereich der geplanten Sportanlage durch eine Anschüttung von Material aufzuhöhen.

Für diese Aufschüttung sollen u. a. anfallende Massen aus der Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens an der Dechenstraße genutzt werden. Insgesamt sollen ca. 67.000 m<sup>3</sup> aufgebracht werden.

### 4.2 Bewertung des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen

Auf Basis des Lageplans der Aufschüttung wurde der geplante Zustand dargestellt. Der Zustand des Plangebietes mit stellt sich folgendermaßen dar:

**Tab. 3: Zustand des überplanten Gebietes gemäß den vorläufigen Festsetzungen**

Code	Biotoptyp - Flächen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert Planung	Gesamt Korrekturfaktor	Einzelflächenwert
1.3	Rohböden	65.347	1	2*	130.694
<b>Gesamtfläche</b>		<b>65.347</b>	<b>Gesamtflächenwert P</b>		<b>130.694</b>

\* Da auf den Rohböden eine Vegetationsentwicklung stattfinden kann

<b>Gesamtwert P (Flächen + Einzelbäume*)</b>	<b>130.694</b>
--	----------------

\* Einzelbäume sind nicht vorhanden

### 4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Von den 5 beanspruchten Einzelbäumen stehen 4 Bäume an der Böschungsoberkante der Kalkbahnböschung. Die Bäume an der Böschungsoberkante stehen nahe der Grenze des überplanten Bereiches. Es ist zu prüfen, ob die Bäume erhalten werden können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.



Während der Bauphase sind angrenzende Vegetationsbestände durch geeignete Maßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

#### 4.4 Ermittlung der Gesamtbilanz des Eingriffs

Gesamtwert Planung (Flächen + Einzelbäume*)	<b>130.694</b>
Gesamtwert Ausgangszustand (Flächen + Einzelbäume)	<b>162.134</b>
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert Planung - Gesamtflächenwert Ausgangszustand)	<b>- 31.440</b>

\* Einzelbäume sind nicht vorhanden

Bei Umsetzung der geplanten Aufschüttung ergibt sich aus der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ein Kompensationsbedarf mit einem Flächenwert von insgesamt 31.440.

### 5. Kompensation des Eingriffs

Die Stadt Ratingen hat die mit dem BauGB geschaffene Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Ökokontos genutzt und auf einer Ackerfläche einen naturnahen Laubwald angelegt. Zur Kompensation des Eingriffs durch die geplante Aufschüttung wird das Ökokonto mit einem Punktwert von 31.440 Punkten belastet.

Mit der Belastung des Ökokontos werden alle erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch die vorgezogene Aufschüttung in Vorbereitung des Bebauungsplans M357 hervorgerufen werden, ausgeglichen.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2000:**

Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, GEP) für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

### **BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTKE & P. PRETSCHER, 1998:**

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - BfN (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

### **KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER, 1996:**

Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands, S.21-187, in: Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.) (Redaktion: Ludwig, G. & M. Schnittler) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg.

### **KUHLMANN & STUCHT 2007:**

Artenschutzrechtlichen Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten. Im Auftrag der Stadt Ratingen.

### **KUHLMANN & STUCHT 2007:**

Umweltbericht zum Bebauungsplan M357 -Bezirkssportanlage Mitte. Im Auftrag der Stadt Ratingen.

### **MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT (MSWKS) & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV), 2001:**

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

### **GFP - DR. GÄRTNER & PARTNER GbR 2006:**

Neubau der Bezirkssportanlage Ratingen Mitte - 1. Bericht, Bodengutachten, hydrogeologisches Gutachten, Baugrunduntersuchung im Bereich der Über-/Unterführung der Kalkbahntrasse. Im Auftrag der Stadt Ratingen.

### **GFP - DR. GÄRTNER & PARTNER GbR 2007:**

Neubau der Bezirkssportanlage Ratingen Mitte - 2. Bericht, Abschließende Recherche der Grundwasserverhältnisse. Im Auftrag der Stadt Ratingen.

### **GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG VOM 21. JULI 2000 ZULETZT GEÄNDERT AM 4.5.2004**

### **STADT RATINGEN:**

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen.

### **STADT RATINGEN, AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN UND UMWELTSCHUTZ 2006:**

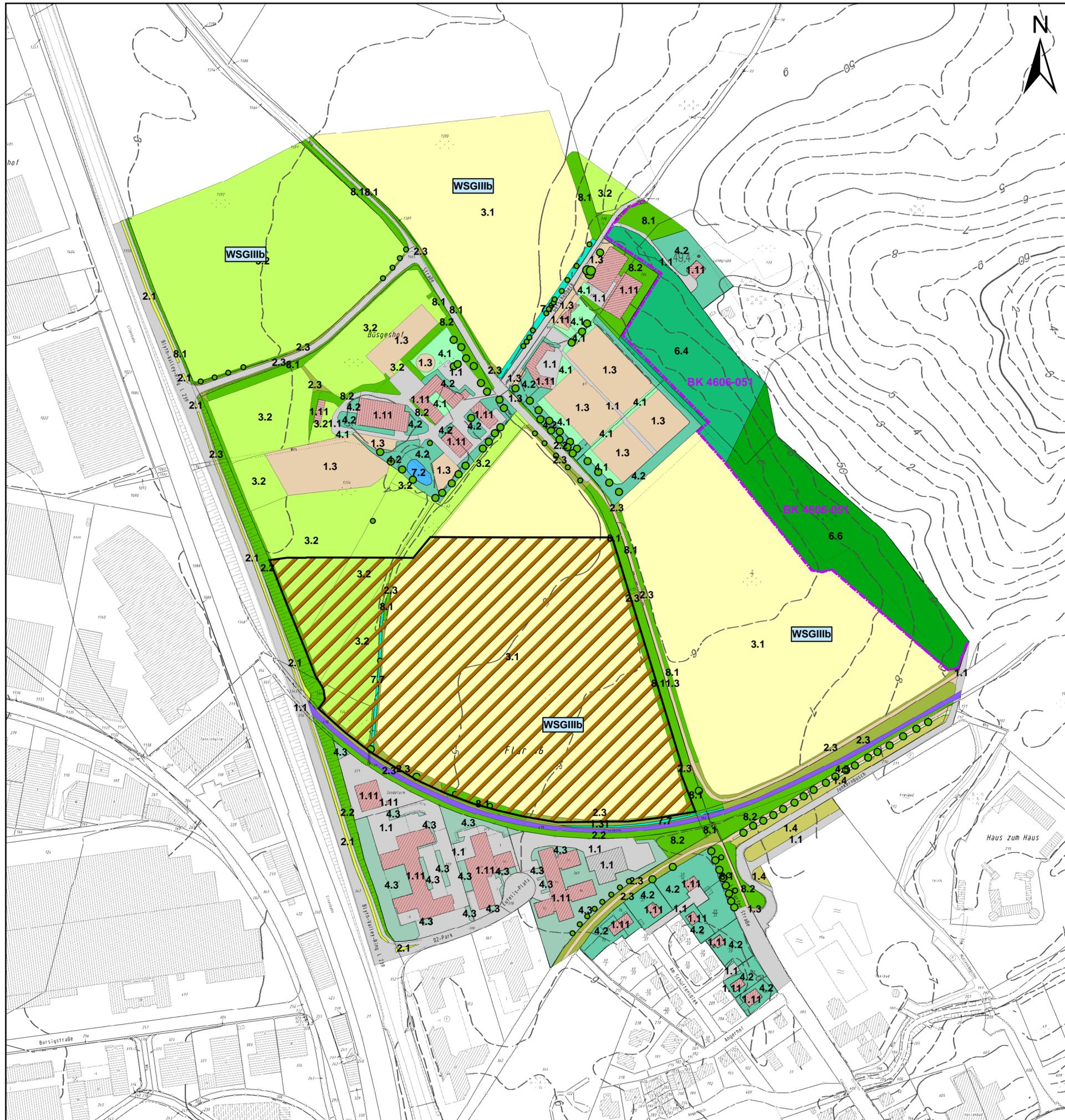
Vorentwurf Bezirkssportanlage „Ratingen Mitte“.

### **KREIS METTMANN, 2006:**

Landschaftsplan der Stadt Ratingen.

### **WOLFF-STRAUB, R., D. BÜSCHER, H. DIEKJOBST, P. FASEL, E. FOERSTER, R. GÖTTE, A. JAGEL, K. KAPLAN, I. KOSLOWSKI, H. KUTZELNIGG, U. RAABE, W. SCHUMACHER U. C. VANBERG, 1999:**

Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Herausgeber und Verlag: LÖBF. Recklinghausen.



# Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur geplanten vorgezogenen Aufschüttung im Bereich des Bebauungsplans M357 "Bezirkssportanlage Mitte"

## Bestands- und Maßnahmenplan

### Bestand - Biotoptypen / GW A\*

- 1.1 versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern) / 0
- 1.11 versiegelte Fläche (Gebäude) / 0
- 1.3 Schotter-, Kies- und Sandflächen, wassergeb. Decken, Rohböden / 1
- 1.31 Gleisanlage in Betrieb / 1
- 1.4 Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster / 1
- 2.1 Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen / 2
- 2.2 Straßenbegleitgrün, Gehölze auf Straßenböschungen / 3
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs / 3
- 3.1 Acker / 2
- 3.2 Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide) / 4
- 4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm / 2
- 4.2 Zier- und Nutzgarten, strukturreich / 4
- 4.3 Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten / 2
- 4.5 Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker / 3
- 6.4 teilweise nicht standortheimischer Laub- oder Nadelwald / 7
- 6.6 standortheimischer Laub- oder Nadelwald / 9
- 7.2 nur geringfügig verbaute Fließ- und Stillgewässer / 7
- 7.7 Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden / 4
- 8.1 Hecken, Gebüsch, Feldgehölze / 7
- 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume / 8

\* GW A = Grundwert A zur Bewertung des Ausgangszustandes (Gemäß Arbeitshilfe für die Bauleitplanung MSWKS & MUNLV 2001)

### Maßnahmen - Biotoptypen / GW P\*

- Rohboden (entwicklungsfähig) / 2

\* GW P = Grundwert P zur Bewertung des Planungszustandes (Gemäß Arbeitshilfe für die Bauleitplanung MSWKS & MUNLV 2001)

### Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

- WSGIIIb Wasserschutzgebiet, Zone IIIb
- Biotopkategorie des Biotopkataloges der LÖBF / LANUV

## Stadt Ratingen

Amt für Grünflächen und Umweltschutz  
40878 Ratingen, Stadionring 17

### Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur geplanten vorgezogenen Aufschüttung im Bereich des Bebauungsplans M357 "Bezirkssportanlage Mitte"

Bestands- und Maßnahmenplan	Maßstab 1 : 2.500 Stand: Januar 2008
-----------------------------	---

### Kuhlmann & Stucht GbR

Landschaftsplanung • Umweltplanung

Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum • Tel.: 02327/228020 • Fax: 02327/228029  
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

bearbeitet: Kuhlmann	gezeichnet: Althaus	geprüft: Stucht	Datum: Januar 2008
----------------------	---------------------	-----------------	--------------------



## **Bebauungsplan M357**

### **„Bezirkssportanlage Ratingen Mitte“**

#### **Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten**

**erstellt im Auftrag der  
Stadt Ratingen**



**Mai 2007**



## Impressum

Auftraggeber:

Stadt Ratingen  
Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR  
Stalleickenweg 5, 44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Qualitätskontrolle:

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung der Baumaßnahme	1
3.	Rechtsgrundlagen	2
4.	Vorgehensweise	4
5.	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
6.	Durchgeführte Abfragen und Ergebnisse	6
7.	Beurteilung der Betroffenheit der vorkommenden und zu erwartenden Arten	9
7.1	Säugetiere	10
7.2	Amphibien und Reptilien	18
7.3	Vögel	21
8.	Abschließende Beurteilung und Ergebniszusammenfassung	48
	Literatur- und Quellenverzeichnis	50

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Durchgeführte Abfragen und Ergebnisse	6
Tab. 2:	Liste der nachgewiesenen und zu erwartenden planungsrelevanten streng und besonders geschützter Arten	7



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten sind bei Eingriffen besonders zu berücksichtigen.

Da für das BNatSchG bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange eine Überarbeitung erforderlich ist, wird für die Erstellung der Unterlage auch auf die dem BNatSchG zugrundeliegenden europäischen Richtlinien zurückgegriffen.

Das vorliegende Dokument erarbeitet für den Bebauungsplan zum Vorhaben „Bezirkssportanlage Mitte“ in Ratingen die erforderliche Betrachtung der Betroffenheit der Arten, die den neuen Artenschutzregelungen unterliegen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 5 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung des wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

## 2. Beschreibung der Baumaßnahme

In den siedlungsnahen Freiräumen nördlich der Stadtmitte Ratingen und befindet sich das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet. Das Gebiet soll zu einer attraktiven Bezirkssportanlage mit zahlreichen Sportmöglichkeiten entwickelt werden, um das Sportangebot in der Stadt weiter zu verbessern.

Zum Vorhaben wird der Bebauungsplan M357 „Bezirkssportanlage Mitte“ erstellt, der als Entwurf vorliegt. Der Bebauungsplan sieht für den Süden des Gebietes die Anlage einer Sportanlage vor. Der Reiterhof im Norden soll in seiner derzeitigen Nutzung erhalten bleiben und entsprechend seiner Nutzung in die Ausweisung als Grünfläche - Sportanlage einbezogen werden.

Zu Ermittlung der möglichen Betroffenheit der relevanten Arten wird die favorisierte Variante 1 zugrundegelegt. Sie umfasst die Errichtung folgender Sportstätten und Nebenanlagen:

- 1 Hauptspielfeld und ein Trainingsspielfeld Fußball, je 105 x 68 m
- 1 Streethockeyplatz 91,40 x 55 m
- 1 Beachvolleyballplatz
- 1 Kinderspielplatz
- 1 Bocciaplatz
- Rundlaufstrecke



- Parkplatz mit 144 Stellplätzen
- Fahrradstellplätze
- Gebäude mit Umkleiden und Lagerräumen

Um eine fußläufige Anbindung an die Kernstadt zu ermöglichen, wird die Kalkbahn im Bereich der Lintorfer Straße gequert.

Wegen der zu erwartenden hohen Grundwasserstände ist es voraussichtlich erforderlich, den Bereich der geplanten Sportanlage durch eine Anschüttung von Material aufzuhöhen.

Die verkehrliche Erschließung für Kraftfahrzeuge erfolgt nach Norden mit einer Straße zur „Götschenbeck“ und dann über den Blythe-Valley-Ring.

### 3. Rechtsgrundlagen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG handelt es sich bei den "**besonders geschützten Arten**" um Tier- und Pflanzenarten die in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Des Weiteren besitzen die "europäischen Vogelarten" pauschal den Schutzstatus einer "besonders geschützten Art". Die "europäischen Vogelarten" sind in § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert als "in Europa natürlich vorkommende Vogelarten" im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Die "**streng geschützten Arten**" sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Es handelt sich um besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

**Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 FFH-RL** verbietet

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a) [Hinweis: bei den Worten "aus der Natur entnommenen" im deutschsprachigen Richtlinien text handelt es sich offensichtlich um einen Übersetzungsfehler],
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.



Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Entsprechend **§ 19 Abs. 3 BNatSchG** gilt:

Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 62 Abs. 1** regelt die Möglichkeiten der Befreiung von oben genannten Vorschriften:

Von den Verboten des § 42 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 52 Abs. 7 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen. Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten treffen.



## 4. Vorgehensweise

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben sind bei der Erstellung eines Bebauungsplanes die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Arten erfolgt auf der Grundlage der mit den Oberen Landschaftsbehörden und dem MUNLV abgestimmten „Allgemeinen Rundverfügung Nr. 5“ des Geschäftsbereiches Planung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2006, die eine gute methodische Grundlage für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange auch in der Bauleitplanung darstellt.

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei einer Baumaßnahme grundsätzlich die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier und Pflanzenarten zu prüfen.

Demnach sind für

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-RL oder Verbotstattbestände des § 19 (3) BNatSchG erfüllt werden
- europäische Vogelarten des Anhang 1 und des Art. 4(2) der VS-RL, der Roten Liste NRW (0, 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL oder Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG erfüllt werden
- sonstige streng geschützte Arten zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG erfüllt werden

Die Gesamtheit der oben genannten Arten wird in NRW "**planungsrelevante Arten**" genannt.

In 3 Arbeitsschritten werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

### **Arbeitsschritt 1:**

Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Weiterhin werden bei den öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes gezielt Erkundigungen zu dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten eingeholt. Aus diesen Erkenntnissen wird eine Artenliste erstellt, die angibt, ob Arten a) vorkommen oder b) möglicherweise vorkommen.

### **Arbeitsschritt 2:**

Arbeitsschritt 2 klärt, für welche der unter Arbeitsschritt 1 ermittelten Arten es unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten und der artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen möglicherweise zu Konflikten kommen könnte. Arten, deren Vorkommen anhand der Lebensraumansprüche auszuschließen ist, werden ausgeschlossen.

**Arbeitsschritt 3:**

Für alle Arten, die im Bereich des Vorhabens vorkommen oder möglicherweise vorkommen und die grundsätzlich von den Auswirkungen der Planung betroffen sein könnten, wird detailliert geprüft, ob es durch das Vorhaben zur Erfüllung der oben aufgeführten Verbotstatbestände kommt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte artspezifisch differenziert. Mindestgröße ist in jedem Fall der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bei Arten, die auch darüber hinaus eine mögliche Betroffenheit erwarten lassen, oder bei möglichen Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen wurde der Betrachtungsraum entsprechend erweitert, um alle möglichen Beeinträchtigungen zu erfassen und beurteilen zu können.

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das B-Plangebiet liegt im Stadtgebiet von Ratingen, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Es umfasst Freiraumbereiche nördlich der Kernstadt östlich des Blyth-Valley-Rings im Umfeld des Büsgeshofes. Der Großteil des Plangebietes wird von Acker und Weideland eingenommen. Zum Plangebiet gehört der Büsgeshof, der als Reiterhof betrieben wird. Im Bereich des Hofes finden sich z. T. auch ältere bodenständige Gehölze und ein Hofteich. An der Straße „Götschenbeck“ und der ehemaligen Lintorfer Straße finden sich Heckenpflanzungen.

An das B-Plangebiet grenzen im Süden die Kalkbahn und Siedlungsflächen sowie die Aue des Angerbaches an. Im Westen grenzen der Blyth-Valley-Ring und eine Bahnstrecke an, an die dann industriell und gewerblich genutzte Flächen anschließen.

Die Freiflächen nördlich des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt, direkt an das Plangebiet grenzen hier frisch angelegte Weideländer auf ehemaligem Ackerland. Im Osten schließen an das B-Plangebiet eine Tennissportanlage sowie als Ackerland genutzte Flächen an, es folgt weiter östlich das ausgedehnte Waldgebiet „Oberbusch“.

### Schutzgebiete

Das Plangebiet und sein Umfeld weist keine Gebiete des Netzes Natura 2000 auf. Im Plangebiet und dessen Umfeld sind auch keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) B 2.3- 14 „Ratinger Stadtwald Südwest“. Die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde mit der Änderung des Landschaftsplanes nach Westen bis zur L 239 verschoben. Das Entwicklungsziel für das LSG ist „Erhaltung“. In der textlichen Erläuterung des Änderungsverfahrens wird auf die Bedeutung der Freiflächen als Puffer zwischen den schutzwürdigen Waldbereichen und dem westlich gelegenen Gewerbegebiet verwiesen. Zudem weist die Erläuterung auf die Bedeutung der Grün- und Ackerflächen für die Erholung im Übergangsbereich zwischen Wald, offener Landschaft und Siedlungsflächen hin.



Schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters sind im Bereich des B-Planes nicht ausgewiesen, ebenso nicht im direkten Umfeld. Als schutzwürdiges Biotop mit regionaler Bedeutung dargestellt ist das Waldgebiet „Oberbusch“ (BK 4606-051). Schutzziel ist die „Erhaltung eines ausgedehnten, durch Hügel und Bäche reich strukturierten Waldkomplexes mit Altholzbeständen“.

## 6. Durchgeführte Abfragen und Ergebnisse

Zur Berücksichtigung der streng geschützten Arten wurden die nachfolgenden Institutionen und Vereine bzw. Verbände schriftlich bezüglich vorliegender Informationen hinsichtlich des Vorkommens von streng geschützten Arten gemäß § 10 BNatSchG und von besonders geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie angefragt.

**Tab. 1: Durchgeführte Abfragen und Ergebnisse**

Institution / Verein	Ergebnisse
HLB Bezirksregierung Düsseldorf	Keine weiteren Daten (Frau Hagemeister)
ULB Kreis Mettmann	Hinweise zu vorkommenden Arten (Herr Münch)
Grünflächen- und Umweltamt Ratingen	Hinweise zu vorkommenden Arten im Poensgenspark (Frau Schwabe)
NABU Kreisverband Mettmann e.V.	--
BUND Kreisverband Mettmann	Umfangreiche Hinweise und Angaben zu den angefragten Arten, (Herr Hermanns)

Zudem wurden die Daten des Infosystems „Streng geschützte Arten“ ausgewertet.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Datenabfrage bei den öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, der Auswertung vorliegender Unterlagen und der eigenen Datenerhebungen und Geländebegehungen sind nachfolgend die im Bereich des Messtischblattes „Heiligenhaus“ (MTB 4607) nachgewiesenen und möglicherweise vorkommenden relevanten besonders oder streng geschützten Arten aufgeführt.

Da das Plangebiet im Südwesten des MTB liegt, wurden die Artnachweise für die angrenzenden MTB 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth, 4706 Düsseldorf und 4707 Mettmann dahingehend geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld geeignete Habitate bzw. Lebensraumtypen für dort zusätzlich aufgeführte Arten vorhanden sind. Ist dies der Fall, wurden diese Arten in die Betrachtung der Auswirkungen aufgenommen.

**Tab. 2: Liste der nachgewiesenen und zu erwartenden planungsrelevanten streng und besonders geschützter Arten**

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status*	Anmerkungen
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S	MTB, Waldart, als Nahrungsgast möglich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S	angrenzende MTB, Vorkommen als Nahrungsgast möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S	angrenzende MTB, Vorkommen als Nahrungsgast möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S	MTB, Waldart, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Vorkommen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S	MTB, Waldart, als Nahrungsgast möglich
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S	MTB, Waldart, als Nahrungsgast möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S	MTB, Durchflug möglich, Hinweis - an allen größeren Wasserflächen in der Region
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S	MTB, Quartiere im Büsgeshof möglich, Nahrungsgast, Hinweis auf Vorkommen
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S	Im Viertelquadrant kein Nachweis (AK Herpetofauna NRW), Hinweis nächstes Vorkommen Steinbrüche in Heiligenhaus
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	S	Im Viertelquadrant besteht ein Nachweis (AK Herpetofauna NRW), Hinweis Fundort 800 m südöstlich, Vorkommen möglich
Kleiner Wasserrfrosch	<i>Rana lessonae</i>	S	Im Viertelquadrant kein Nachweis (AK Herpetofauna NRW) Hinweis nächstes Vorkommen Steinbrüche in Heiligenhaus
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	S	Im Viertelquadrant kein aktueller Nachweis (AK Herpetofauna NRW), aber Hinweis auf Zuwanderung von Erholungspark Volkardey
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	S	Nachweis im Viertelquadrant (AK Herpetofauna NRW), Hinweis auf Bahnstrecken als bevorzugte Wanderkorridore und Vorkommen an der Stadtgrenze zu Duisburg
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	S	angrenzende MTB, als Nahrungsgast möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	S	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat, Hinweis auf Vorkommen im Angerbachtal
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B	Hinweis auf Beobachtung im Poensgenspark
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	MTB
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B	angrenzende MTB, B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	MTB, Hinweis Brutverdacht im Planungsgebiet/ Umfeld
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	B	Hinweis auf Beobachtung im Poensgenspark
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S	Hinweis auf Beobachtung im Poensgenspark
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Brut in den Weichholzbeständen an der Anger
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Waldrandlagen als Nistplätze



Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status*	Anmerkungen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	anгр. MTB, B-Plangebiet ist kein geeignetes Bruthabitat (Strukturen, Störungen), als Nahrungsgast möglich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Brut in den Weichholzbeständen an der Anger
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Waldrandlagen als Nistplätze und auf Nahrungshabitat
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	angrenzende MTB, als Nahrungsgast möglich
<del>Neuntöter</del>	<i>Lanius collurio</i>	B	angrenzende MTB, B-Plangebiet und Umfeld sind kein geeignetes Habitat
<del>Piret</del>	<i>Oriolus oriolus</i>	B	angrenzende MTB, Hinweis auf Beobachtung im Poensgenspark, B-Plangebiet und Umfeld sind kein geeignetes Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	MTB, als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf seltene Brut im östlichen Angertal
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B	Hinweis auf Beobachtung im Poensgenpark
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>	S	Hinweis auf Beobachtung im Poensgenpark
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis Brutverdacht im Planungsgebiet / Umfeld
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis auf Waldrandlagen als Nistplätze
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat, aber Hinweis auf Sichtung 100m östlich in einer Baumhöhle 2006
<del>Teichhuhn</del>	<i>Gallinula chloropus</i>	B	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat, Hinweis auf Brut Haus zum Haus und Kleingewässer Poensgenspark
<del>Teichrohrsänger</del>	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich, Hinweis Brutverdacht im Planungsgebiet / Umfeld
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	MTB, als Nahrungsgast möglich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	S	MTB, als Nahrungsgast möglich
<del>Wasserralle</del>	<i>Rallus aquaticus</i>	B	angrenzende MTB, B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	angrenzende MTB, Nachweis als NG im Poensgenspark
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	angrenzende MTB, Vorkommen möglich
<del>Zwergtaucher</del>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat, Hinweis auf Brut 2002 im Poensgenspark
<b>Libellen</b>			
<del>Späte Adonislibelle</del>	<i>Ceriagrion tenellum</i>	S	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat
<del>Große Moosjungfer</del>	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	S	B-Plangebiet ist kein geeignetes Habitat, Hinweis auf Exuvienfunde an Kleingewässern im Wald

\* S = streng geschützt, B = besonders geschützt, MTB = Messtischblatt



Die Arten, deren Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche und der aktuellen Nachweise sicher auszuschließen ist, sind durchgestrichen, sie werden bei der Beurteilung der Betroffenheit nicht weiter betrachtet.

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten streng geschützten **Pflanzenarten** liegen in der Liste der planungsrelevanten Arten nicht vor, nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und des Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in NRW (HAEUPLER 2003) sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld sicher auszuschließen.

## 7. Beurteilung der Betroffenheit der vorkommenden und zu erwartenden Arten

Für die im Plangebiet und dessen potenziell betroffenem Umfeld vorkommenden und möglicherweise vorkommenden und durch die Wirkungen des Vorhabens potentiell betroffenen Arten werden die Verbreitung, die Bestandssituation sowie die Habitatansprüche dargestellt.

Anschließend werden die Gefährdungsfaktoren und die Empfindlichkeit der Art beschrieben. Auf diesen Grundlagen erfolgt eine Beschreibung und Beurteilung der potenziellen Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit durch das Vorhaben.

Für alle Arten des **Anhang IV der FFH-RL** wird geprüft, ob mit Tötungen oder Störungen der Art, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder mit Zerstörung oder Entnahme von Eiern (im Sinne des Art. 12 FFH-RL) bzw. mit dem Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Pflanzen (im Sinne des Art. 13 FFH-RL) zu rechnen ist. Weiterhin wird geprüft, ob die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden oder ob tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt werden.

Für alle **europäischen Vogelarten des Anhang 1 und des Art. 4(2) der VS-RL, der Roten Liste NRW (0, 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter** wird geprüft, ob Vögel getötet, deren Nester oder Eier entfernt, zerstört oder beschädigt werden (im Sinne von Art. 5 b) VS-RL). Weiter wird geprüft, ob Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit und Zugvögel (Durchzügler / Wintergäste), erheblich gestört werden (im Sinne von Art. 5 d) VS-RL), ob die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt wird oder ob tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt werden.

Für alle **sonstigen streng geschützten Arten** wird geprüft, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen entsprechend § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung von Biotopen, im Sinne von wesentlichen/ essentiellen Habitaten oder Teilhabitaten) kommt, die nicht ersetzbar sind.

Kategorien der Roten Listen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend, Vorwarnliste, R = arealbedingt selten, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, I oder W = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung annehmen, Status unbekannt



## 7.1 Säugetiere

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV    ■ Rote Liste NRW: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL    ■ Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>	
<p>Das Braune Langohr besiedelt Wälder und andere gehölzreiche Gebiete wie Parks und Gärten. Die Tiere finden ihre Quartiere in Baumhöhlen, die sie sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen. Einzeltiere finden sich auch regelmäßig in Spalten am Haus oder auf Dachböden. Der Flugstil während der Jagd ist langsam und gaukelnd. Sie fliegen zumeist bodennah (0,5-7 m), können aber bis zu Baumwipfelhöhe aufsteigen (SKIBA 2003). Als Aktionsradius der Art um das Quartier werden 3 km angegeben (KIEFER &amp; BOYE 2004).</p> <p>Das Braune Langohr ist ein so genannter "Flüsterer", der nur mit sehr leisen Ultraschallrufen ortet. Diese Jagdweise ermöglicht der Art, sehr nah an Blatt- und Astwerk von Bäumen und Sträuchern zu fliegen, ohne von Störechos irritiert zu werden. Des Weiteren können Braune Langohren durch passive Ortung vom Beutetier selbst erzeugte Geräusche wahrnehmen. Nahrung kann auch direkt vom Substrat aufgenommen werden (SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1998, MESCHÉDE &amp; HELLER 2000, BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Das Braune Langohr zählt mit einem bisher nachgewiesenen Höchstalter von 30 Jahren zu den Fledermausarten, die sehr alt werden können. Somit ist die Art besonders auf eine hohe Konstanz ihrer Lebensräume angewiesen (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000).</p>	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>	
<p>Das Braune Langohr ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, im Tiefland scheint die Art seltener zu sein als in Mittelgebirgsregionen (KIEFER &amp; BOYE 2004). Nachweise liegen aus allen Landesteilen NRW vor (LÖBF 2005). Die Art wird von für Westfalen als verbreitete "Art ohne deutliche Bestandsänderung" im Zeitraum 1970-1997 eingestuft.</p>	
<u>Verbreitung im Plangebiet</u>	
<p>Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Plangebiet vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607 präsent. Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.</p>	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>	
<p>Neben dem Verschluss von Gebäudequartieren (Quartierverluste) oder Vergiftungen durch Holzschutzmittel, sind Langohren bedingt auch durch ihren langsamen Suchflug, mit einer Geschwindigkeit 10-30 km/h, und einer Flughöhe von nur 0,5-7 m (SKIBA 2003) in besonderem Maße durch kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr gefährdet (KIEFER &amp; BOYE 2004, HAENSEL &amp; RACKOW 1996). Langohren sind sowohl während der Jagd als auch bei Streckenflügen extrem an Leitstrukturen gebunden (AK GRÜNBRÜCKEN 2003), da sie im freien Luftraum so gut wie keine Orientierungsmöglichkeit haben.</p>	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>	
<p>Im Zuge der Planung werden keine Gebäude abgerissen oder ältere Gehölzbestände beansprucht, so dass Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art auszuschließen ist. Das Braune Langohr zählt zu den stark strukturgebunden fliegenden Arten. Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden nicht unterbrochen. Bedeutsame Jagdhabitats werden durch die Planung nicht beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Eine erhebliche Betroffenheit und der Verlust von Individuen sind auszuschließen.</p>	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u>	
Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>	
Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<p><b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>  <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>  <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b></p>	



<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV    ■ Rote Liste NRW: 3 ■ Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL    ■ Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die sowohl die Wochenstuben, als auch die Winterquartiere in Gebäuden bezieht. Dort versteckt sie sich in Ritzen und Spalten, so dass sie kaum entdeckt werden kann. Die Breitflügelfledermaus jagt in der strukturreichen offenen Landschaft und über Gewässern in einer Höhe von ca. 3-6 m. Besonders gerne werden Waldränder und Wiesenflächen befliegen. Sie ist in besonderem Maße auf Leitlinien in der Landschaft zur Orientierung angewiesen (z.B. RICHARZ & LIMMBRUNNER 1992). Jagdgebiete der Breitflügelfledermäuse liegen i.d.R. bis drei Kilometer, im Extremfall auch über sechs Kilometer von der Wochenstube entfernt (DENSE 1992). Als Nahrung werden Nachtfalter und Käfer genommen (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Nordwestdeutschland ist die Breitflügelfledermaus nicht selten und tritt vor allem in Dörfern und Städten auf. Im Mittelgebirge ist die Art seltener als im Tiefland. In Deutschland zählt die Breitflügelfledermaus zu den nicht seltenen Fledermausarten (ROSENAU & BOYE 2004). Die Art ist in Westfalen regelmäßig verbreitet (TAAKE & VIERHAUS 1984).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem angrenzenden Messtischblatt 4606 präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden, so dass Vorkommen der Art möglich sind.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z. B. der Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke) durch Beseitigung von Mauerspalten, Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten bei Umbau, Renovierung, Abriss; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen; Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden; Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen; Tierverluste durch den Straßenverkehr sowie durch Kollisionen mit Windkraftanlagen; Beeinträchtigung und Verlust von Gebäudewinterquartieren sowie von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Keller, Stollen etc.).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge Planung werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art besteht. Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden ebenfalls nicht unterbrochen. Die Planung beansprucht in geringem Umfang potenzielle Jagdhabitats. Die beanspruchten Flächen stellen jedoch keine essentiellen Habitats dar. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Verluste von Individuen oder Auswirkungen auf die lokale Population der Art sind nicht zu erwarten.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b> <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b> <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Fransenfledermaus (Myotis nattereri)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV    ■ Rote Liste NRW: 3 ■ Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL    ■ Rote Liste D: 3	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Wohnquartiere und Wochenstuben der Fransenfledermaus finden sich sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich, in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen und Baumspalten. Überwinterung in Höhlen und Stollen. Jagdgebiete sind im Frühjahr in offenen Gebieten und an Gewässern, im Sommer dann bevorzugt in Wäldern. Die Jagdgebiete sind bis 3 km vom Quartier entfernt, für den Flug werden Flugstraßen entlang von Strukturen genutzt. Der Jagdflug beginnt ca. 30 Min. nach Sonnenuntergang, Jagdflug niedrig (1-4 m), langsam. Beute sind vorwiegend Insekten und Spinnen, die meist von der Vegetation abgesucht werden, aber auch im freien Flug, von Wasseroberflächen. Die Jagdgebiete sind im Sommer und Herbst bis 600 m, in seltenen Fällen bis 3 km vom Quartier entfernt.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Fransenfledermaus kommt in allen Bundesländern vor, aber Wochenstuben sind in den meisten Gebieten selten. (C. TRAPPMANN, P. BOYE 2004). Detaillierte Kenntnisse über die Bestandssituation der Art liegen noch nicht vor. Eine Überprüfung in einem Bereich in Hessen ergab allerdings, dass die Art deutlich häufiger als bisher angenommen ist.	
<u>Verbreitung im Plangebiet</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Plangebiet vor. Die Art ist auf den angrenzenden MTB 4606 u. 4707 präsent. Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, so dass Vorkommen der Art nicht auszuschließen sind.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Forstwirtschaft durch Fällen von Althölzern und andere forstwirtschaftliche Maßnahmen, Verlust von Winterquartieren, Verlust von Sommerquartieren und Wochenstuben in Gebäuden, bevorzugt durch die Modernisierung von Kuhställen. Aufgrund des sehr niedrigen und langsamen Fluges besteht ein vergleichsweise hohes Risiko von Kollisionsverlusten durch den Straßenverkehr.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Planung werden keine Gebäude abgerissen oder ältere Gehölzbestände beansprucht, so dass Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art auszuschließen ist. Die Fransenfledermaus zählt zu den stark strukturgebunden fliegenden Arten (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden nicht unterbrochen. Bedeutsame Jagdhabitats werden durch die Planung nicht beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Der Verlust von Individuen und eine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population sind auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b> <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b> <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: I
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: 3
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Gr. Abendsegler ist eine typische "Waldfledermaus". Er bezieht als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen, die nur schwierig zu entdecken sind. Der Gr. Abendsegler besiedelt vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier. Als Jagdhabitats werden Offenlandflächen und Gebiete über stehenden Gewässern genutzt. Während des Sommerhalbjahres sind fast ausschließlich die Männchen in Westdeutschland anzutreffen. Die Weibchen kommen erst im Herbst aus den im NO (Brandenburg, Polen, Baltikum) gelegenen Reproduktionsrevieren zur Paarung und Überwinterung nach NRW. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 20 km zurück (KRONWITZER 1988), sie fliegt dabei 6-40 m hoch (SKIBA 2003). Der Gr. Abendsegler zählt zu den nicht strukturgebunden fliegenden Arten (AK GRÜNBRÜCKEN 2003).		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Gr. Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet. Seine Anzahl schwankt dabei aber saisonal sehr stark, da die Weibchen und die Jungtiere erst im Herbst nach Westdeutschland einfliegen (BOYE & DIETZ 2004). Im Westen findet Balz, Paarung und Überwinterung statt. Bislang sind keine Wochenstuben aus NRW bekannt. Einzig übersommernde Männchen konnten festgestellt werden (z.B. SCHULTE & VIERHAUS 1984, ENNING-HARMANN 2004).		
<u>Verbreitung im Plangebiet</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Plangebiet und dessen Umfeld vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607 präsent. Das Plangebiet ist als Jagdhabitat für die Art geeignet, das Vorkommen von Quartieren ist auszuschließen, da geeignete ältere Gehölzbestände fehlen.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als hauptsächliche Gefährdungsursache für die Art werden forstliche Maßnahmen, insbesondere das Fällen von Höhlenbäumen angesehen (BOYE & DIETZ 2004).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Da durch die Planung keine Altholzbestände mit Baumhöhlen als potentiellen Quartieren der Art beansprucht werden und keine Jagdhabitats mit einer besonderen Bedeutung für die Art beansprucht werden, sind eine erhebliche Betroffenheit der Art und der Verlust von Individuen durch die Planung auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 2
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: G
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>		
<p>Typische Waldfledermaus und Baumfledermaus (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000), aber auch in größeren Parks, vorwiegend im Flachland. Die Sommerquartiere und Wochenstuben sind in Baumhöhlen, Baumspalten, auch in Fledermaus- und Vogelkästen, die Winterquartiere in Baumhöhlen, tiefen Felsspalten, Brücken und Kirchen. Ausflug z. T. vor Sonnenuntergang, Jagdflug schnell, wendig über Baumkronen, Wasserflächen, aber auch Waldlichtungen und in Ortschaften (4-15 m Höhe). Die Aktionsräume sind 2-18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17 km) weit vom Quartier entfernt sein können. Die Art ist ein Fernstreckenwanderer und ortstreu an den Sommerquartieren.</p>		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>		
<p>In Deutschland erreicht die Art in Norddeutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze, RL Deutschland G = Gefährdung anzunehmen. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“, wobei sich aktuell eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung andeuten. Aus allen Naturräumen liegen Fundmeldungen mit einigen Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild mit einem Schwerpunkt im Flachland ergeben.</p>		
<u>Verbreitung im Plangebiet</u>		
<p>Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607 präsent. Das Plangebiet ist als Jagdhabitat für die Art geeignet, das Vorkommen von Quartieren ist auszuschließen.</p>		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>		
<p>Gefährdungsfaktoren sind Quartierverluste durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, Baumpflegemaßnahmen, Nutzungsintensivierungen bei Grünländern, trotz der relativ großen Flughöhe gelegentlich auch Kollisionen mit dem Straßenverkehr oder Windkraftanlagen (INFOSYSTEM NATURA 2000). Insgesamt kann die Gefährdung aufgrund unzureichender Kenntnisse nur ungenügend eingeschätzt werden.</p>		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>		
<p>Da durch die Planung keine Altholzbestände mit Baumhöhlen als potentiellen Quartiere der Art beansprucht werden und keine Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung beansprucht werden, ist eine erhebliche Betroffenheit oder der Verlust von Individuen des Kleinen Abendseglers durch die Planung auszuschließen.</p>		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u>		
<p>Nicht erforderlich.</p>		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>		
<p>Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.</p>		
<b>Ergebnis</b>		
<p><b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b></p>		
<p><b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b></p>		
<p><b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b></p>		



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: I
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: G
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener auch waldnahe Gebäudequartiere. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Höhlen und Spalten von Bäumen. Die Jagdgebiete sind an Gewässeruferrn, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen. Die Jagd erfolgt entlang von Leitstrukturen, in 5-15 m Höhe. Die Beute besteht aus Fluginsekten. Der Ausflug erfolgt ca. 50 Min. nach Sonnenuntergang.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Vorkommen sind aus fast ganz Deutschland bekannt, Wochenstuben überwiegend in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in NRW. Weit wandernde Art. Kenntnisse über langfristige Bestandsentwicklung liegen nicht vor. In NRW als gefährdete wandernde Art eingestuft. Es gibt Hinweise auf regionale Bestandsanstiege und eine Ausweitung des Wochenstubenareals.		
<u>Verbreitung im Plangebiet</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607 präsent. Das Plangebiet ist bedingt als Jagdhabitat für die Art geeignet, das Vorkommen von Quartieren ist in den überplanten Bereich auszuschließen, da keine älteren Gehölzbestände oder Gebäude überplant werden.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als hauptsächliche Gefährdungsursache für die Art werden forstliche Maßnahmen, insbesondere das Fällen von (potentiellen) Höhlenbäumen angesehen (BOYE & DIETZ 2004). Daneben sind der Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke) und die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen weitere Gefährdungsursachen.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Da durch die Planung keine Altholzbestände mit Baumhöhlen als potentiellen Quartiere der Art beansprucht werden und keine Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung beansprucht werden, sind eine erhebliche Betroffenheit und der Verlust von Individuen der Rauhautfledermaus durch die Planung auszuschließen. Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden ebenfalls nicht unterbrochen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Genutzt werden von solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände selbst kleinste Spalten, die unter Umständen gerade ausreichen um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren. Die in größeren Weibchen-Gruppen sozial genutzten Wochenstuben liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen, wobei aufgebogene Bruthöhlen z.B. des Buntspechtes ( <i>Picoides major</i> ) bereits ausreichend sind. Diese Quartiere sind so gut versteckt, dass in NRW kaum Wochenstuben bekannt sind, obwohl die Wasserfledermaus eine der häufigsten Fledermausarten im Bundesland ist. Die Wochenstuben sind zumeist nur zufällig oder durch Telemetry auffindbar. Zur Jagd ist die Wasserfledermaus auf offene Wasserflächen angewiesen. Neben Stillgewässern werden auch größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von 7-8 km an (DIETZ 1998). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf "Flugstraßen" entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang gewässerbegleitender Strukturen zurückgelegt (ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN 2003, DIETZ & BOYE 2004).		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Wasserfledermaus ist bundesweit verbreitet und über nahezu jedem stehenden oder größeren fließenden Gewässer anzutreffen. Ihre Bestände haben sich bundesweit in den letzten 10 Jahren ausgesprochen positiv entwickelt (z.B. SKIBA 2003, KOCK 2003/04). Die Art wird daher auch nicht mehr in der z.Zt. gültigen Roten Liste der Bundesrepublik (BOYE ET AL. 1998) einer Gefährdungskategorie zugeordnet, im Gegensatz zur Vorgängerliste von 1984 (BLAB ET AL.).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor, die Art kommt in Deutschland allerdings flächendeckend vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, präsent. Im Plangebiet sind keine geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden. Im überplanten Bereich finden sich auch keine älteren Gehölze, die geeignete Quartiere darstellen könnten.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z. B. der Verlust von (potentiellen) Quartierbäumen durch Fällen von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen; Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen; Tierverluste durch den Straßenverkehr; Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Höhlen, Stollen, Brunnen, Keller etc.)		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch die Planung werden keine Bäume mit Baumhöhlen beansprucht, so dass keine Betroffenheit von Quartieren und Wochenstuben besteht. Bedeutsame Jagdhabitats sind ebenfalls nicht vorhanden und somit nicht betroffen. Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden ebenfalls nicht unterbrochen. Eine erhebliche Betroffenheit der Wasserfledermaus und der Verlust von Individuen durch die geplante Baumaßnahme sind auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: *
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Zwergfledermaus ist eine "Spaltenfledermaus", die kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Quartiere finden sich unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z.B. SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleen etc. gebildet. Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3-5 m, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturlauswertung von SIMON ET AL. (2004) liegen Jagdgebiete maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt. Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst, bis 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON ET AL. 2004). Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN ET AL. 1999). Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (wenn auch von Naturschutzmaßnahmen abhängig) und sie wird nach der gültigen Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten (BOYE ET AL. 1996) im Gegensatz zur Liste von 1984 (BLAB ET AL. 1984) heute keiner Gefährdungskategorie mehr zugeordnet.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor, die Art kommt in Deutschland allerdings flächendeckend vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, präsent. Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden. Quartiere können sich nur in den Gebäuden des Büsgeshofes befinden.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum wird die Zwergfledermaus häufig Kollisionsopfer im Straßenverkehr (HAENSEL & RACKOW 1996), ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bestände zu haben scheint. Die Bestände zeigen in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN ET AL. 1999). Weitere Betroffenheiten können durch den Verlust von Gebäudequartieren (insbes. durch Sanierungsmaßnahmen) entstehen.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Planung werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art besteht. Bedeutsame Leitlinien, die von der strukturgebunden fliegenden Art genutzt werden könnten, werden nicht unterbrochen. Besonders bedeutsame Nahrungshabitate werden ebenfalls nicht beansprucht, so dass eine erhebliche Betroffenheit der Art oder der Verlust von Individuen auszuschließen sind.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



## 7.2 Amphibien und Reptilien

<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>	
<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Abgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, meist in Nähe der Laichgewässer. Der Kammolch hat die längste aquatische Phase unter allen heimischen Molcharten, die vom zeitigen Frühjahr bis zum Spätsommer reichen kann. Im Februar und März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere, und wandern nachts zu den Laichgewässern. Ab August verlassen die Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche verlassen nach der Fortpflanzungsphase das Laichgewässer, und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über einem Kilometer zurückgelegt.</p>	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>	
<p>Weite, aber nicht geschlossene Verbreitung in Deutschland in der planaren bis collinen Höhenstufe. Lücken in geschlossenen Waldgebieten, gewässerarmen Börden und oberhalb der 1000m- Grenze. In NRW gilt der Kammolch als seltenste heimische Molchart. Deutschland ist stark verantwortlich für die Art (MEYER 2004).</p>	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u>	
<p>Die Art ist im Viertelquadranten des MTB 4607 nachgewiesen. Der Hofteich am Büsgeshof weist keine geeignete Habitatausstattung auf. Es besteht ein Hinweis auf einen Fundort 800 m östlich in einem Kleingewässerkomplex sowie auf Vorkommen in der Angeraue (B. HERMANN 2007) Das Plangebiet und sein direktes Umfeld sind aufgrund ihrer Ausstattung als Landlebensraum weniger geeignet.</p>	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>	
<p>Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Laichgewässer, Sommer- und Winterlebensräume) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Verlust von Laichgewässern (z.B. durch Verfüllung, Ackerbau, Flurbereinigung, wasserbauliche Maßnahmen, Rekultivierung von Abgrabungsflächen, Bebauung). Entwertung der Laichgewässer durch Veränderung der Uferstrukturen, Entfernen der Unterwasservegetation, intensive Freizeitnutzung (z.B. regelmäßiger Badebetrieb). Fischbesatz in den Laichgewässern.</p>	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>	
<p>Die überplanten, 800 m westlich des nächstgelegenen Vorkommens gelegenen Ackerflächen stellen keinen bedeutsamen Landlebensraum der Art dar. Verluste von einzelnen Individuen im Zuge der Bauphase sind nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich. Diese möglichen Verluste einzelner Individuen lassen aber keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population erwarten.</p>	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u>	
Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>	
Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<p><b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>  <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>  <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b></p>	



<b>Kreuzkröte (Bufo calamita)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: 3
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkommt. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer, wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler besiedelt. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationsfrei und weisen daher keinen Fischbesatz auf. Tagsüber verbirgt sich die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Kreuzkröte ist eine europäische Art, die in ganz Deutschland verbreitet ist. In NRW gilt die Art als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Flachland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet. Die Gefährdung der Art nimmt dort zu, wo nur wenige Sekundärhabitats zur Verfügung stehen (z.B. im Münsterland).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es besteht ein Hinweis auf eine Zuwanderung der Art von einer Population am Südrand des Erholungsparks Volkardey bis zu einer Baubrache Volkardeyer Straße/Felderhofstraße (B. HERMANN 2007)		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen, Verlust oder Entwertung von Laichgewässern, Veränderung der Abgrabungstechnik in Abbaugebieten, Umsetzung fachlich überholter Rekultivierungskonzepte sowie fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe, Veränderung des Wasserhaushaltes durch Flussregulierungen sowie Beseitigung von Überschwemmungsflächen, Intensive Freizeitnutzung (z.B. Badebetrieb, Motocross). Nährstoffeinträge durch intensive Landwirtschaft, Nutzungsintensivierung im Landlebensraum, Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Das Plangebiet weist keine für die Art geeigneten Laichgewässer auf, so dass eine Betroffenheit von Laichgewässern auszuschließen ist. Nicht völlig auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich ist das Vorkommen einzelner Individuen, die durch die Planung betroffen sein könnten. Auswirkungen auf die lokale Population sind allerdings auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.		
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 2 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprüngliche besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierte Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Europäische Art, die in ganz Deutschland verbreitet ist. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Flachland im Bereich des Münsterlandes und am Niederrhein. Nur wenige Vorkommen sind aus dem Bergischen Land bekannt.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Die Art ist im Viertelquadranten des MTB 4607 nachgewiesen. Geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes sind die südexponierte Böschung der Kalkbahn und die südexponierten Waldrandbereiche. Im Plangebiet selbst sind die Habitate wenig geeignet. Das nächstgelegene nachgewiesene Vorkommen befindet sich an der Stadtgrenze zu Duisburg/Entenfang an der Bahntrasse in ca. 8 km Entfernung (B. HERMANN 2007).	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume mit den essentiellen Habitatstrukturen. Aufforstung oder Verbuschung von Binnendünenbereichen, Heiden, Trockenrasen, Siedlungs- und Industriebrachen sowie Umwandlung dieser Flächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nutzungsaufgabe oder -intensivierung auf Heiden und Trockenrasen. Verlust von besiedelten Lebensräumen im Siedlungsbereich. Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugebieten und auf Industriebrachen (INFOSYSTEM NATURA 2000).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Da der nächstgelegene Nachweis der Art in 8 km Entfernung besteht und die Art derzeit im Plangebiet nicht nachgewiesen ist, ist das Vorhandensein einer ausgeprägten lokalen Population nicht zu erwarten, auch wenn Vorkommen von einzelnen Tieren im Bereich der als Wanderkorridor dienenden Bahntrasse nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bahntrasse wird durch die Planung nicht beansprucht, so dass der potenzielle Lebensraum und Wanderkorridor der Art erhalten bleibt. Auch wenn der Verlust einzelner Individuen insbesondere während der Bauphase nicht absolut ausgeschlossen werden kann, ist eine erhebliche Betroffenheit einer bedeutsamen lokalen Population sicher auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationsicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



### 7.3 Vögel

<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 N <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Baumfalken sind exzellente, schneller Flieger. Den Winter verbringen die Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich des Äquators. Die Brutvögel erscheinen meist ab Ende April in ihren Revieren. Das Gelege befindet sich vorzugsweise in alten Krähennestern. Legebeginn ist Mitte bis Ende Mai. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln und Insekten (v. a. Libellen), die im Flug erbeutet werden. Jagdgebiete liegen vor allem in halboffenen Landschaften, in Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, am Rande von Gewässern und v.a. auch in Parklandschaften. Als Brutplatz werden lichte Altholzbestände (häufig 80 - 100jährige Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen oder Waldränder gewählt. Der Nistplatz kann z.T. bis zu 5 km von Jagdgebieten entfernt liegen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Deutschland ist der Baumfalke fast flächig verbreitet; Lücken gibt es aber v.a. in den Mittelgebirgen und an den Küsten. In Nordrhein-Westfalen ist er als Brutvogel vor allem im Flachland weit verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 300-350 Reviere geschätzt (2000-2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Die Art hat Vorkommen in den angrenzenden MTB 4606 und 4706. Im Umfeld des Untersuchungsraumes sind geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die Art vorhanden, so dass die mögliche Betroffenheit betrachtet wird.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z.B. der Lebensraumverlust von halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften, der Verlust von geeigneten Brutplätzen (v.a. alte Krähennester) durch forstliche Maßnahmen und Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Es sind keine Horststandorte des Baumfalken betroffen. Das Vorhaben beansprucht potenzielle Nahrungshabitate der Art. Dabei handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Verluste von Individuen und Beeinträchtigungen der lokalen Population durch das Vorhaben sind auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: R
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Als Bruthabitat bevorzugt der Erlenzeisig lichte Nadelwälder in montanen Gegenden (v.a. Fichtenwälder). Außerhalb solcher Wälder brüten die Tiere auch an Siedlungsrandern, sofern größere Fichtenbestände angrenzen. Darüber hinaus kommen Erlenzeisige außerhalb der Brutzeit auch in Wassernähe an Erlen- und Weidenbeständen, in Moornähe an Birkenbeständen sowie in Bruchwäldern vor. Das Nest wird v.a. in dichten Hecken oder Gebüsch angelegt. Unter günstigen Bedingungen können in einem Jahr zwei Bruten erfolgreich aufgezogen werden. Als Nahrung werden Sämereien der Bäume, vornehmlich Fichte und Erle angenommen, ausnahmsweise werden kleinerer Insekten (Blattläuse, Raupen) als Zusatznahrung genutzt.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Erlenzeisige sind in Nordrhein-Westfalen ganzjährig anzutreffen, wobei die v.a. östlich verbreitete Art mittlerweile auch als regelmäßiger Brutvogel auftritt. Am auffälligsten sind Erlenzeisige zur Zugzeit. Als „Invasionsart“ können größere Bestände aus nordost-europäischen und sibirischen Populationen im Spätsommer und Herbst in Nordrhein-Westfalen auftreten. Der Erlenzeisig kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor allem im Sauer- und Siegerland und in der Eifel vor. Der Bestand wird auf etwa 3.000 Reviere geschätzt (2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Die Art wurde im Poensgenspark beobachtet. Beobachtungen der Art aus dem Plangebiet liegen nicht vor.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Aktuell sind keine Gefährdungsursachen bekannt.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder potentiell geeignete Brutplätzen des Erlenzeisigs durch die Planung ist nicht zu erwarten, da die überplanten Bereiche als Bruthabitat mangels größerer Fichtenbestände im Umfeld nicht geeignet sind. Bedeutsamer Nahrungsraum des Erlenzeisigs wird durch die Planung ebenfalls nicht beansprucht. Verluste von Individuen oder eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind somit nicht zu erwarten.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt er mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, seltener auch Getreidefelder. Die Nester werden bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten gebaut (z. B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele etc.). Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Feldschwirl ist Brutvogel mittlerer Breiten von Westeuropa bis nach Ostrussland. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, er überwintert in der südlichen Sahara im tropischen Afrika. Kurzfristige Bestandsschwankungen und lokale Arealverschiebungen sind typisch, da sich die bevorzugten Biotope u.U. rasch verändern. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 55.000-120.000 Individuen angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der Feldschwirl kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als mittelhäufiger Brutvogel vor. Der Bestand wird für den Zeitraum 2000-2004 auf 3.600-4.000 Reviere geschätzt (INFOSYSTEM NATURA 2000).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist der Feldschwirl als Brutvogel genannt. Im Umfeld des Plangebietes sind mäßig geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die Art vorhanden. Beobachtungen der Art aus dem Plangebiet liegen nicht vor.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Hauptgefährdungsursache ist der Lebensraumverlust der offenen Habitate durch rasche Sukzession, die Zerschneidung von Feuchtgebieten, die Zerstörung von Uferhochstaudenfluren und Ufervegetation sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Verluste entstehen auch durch das Ausmähen des Geleges zur Brutzeit oder durch Störungen im Nestbereich.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder potentiell geeignete Brutplätzen des Feldschwirl durch die Planung ist nicht zu erwarten, da die überplanten Bereiche als Bruthabitat wenig geeignet sind. Bedeutsamer Nahrungsraum des Feldschwirls wird durch die Planung ebenfalls nicht beansprucht. Verluste von Individuen oder eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind somit nicht zu erwarten.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer oder Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, ferner an Waldrändern und -lichtungen, in halboffenen Heidelandschaften sowie auf Windwurf Flächen. Seine Nahrung sind hauptsächlich Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht. Beeren und Früchte werden nur sporadisch genommen. Die Nahrungsaufnahme vom Boden geschieht oft von niedriger Sitzhöhe aus. Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und seltener auch Freibrüter. In Mitteleuropa brütet er vor allem in Nisthilfen, auf Dachbalken, unter Ziegeln, in natürlichen Baumhöhlen, in Mauerlöchern und einer Vielzahl verschiedener Strukturen an menschlichen Bauwerken. Niedrige Freinester in Bäumen Sträuchern und Kletterpflanzen sind seltener.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 94.000-185.000 Individuen bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In NRW tritt er immer seltener als Brutvogel in allen Naturräumen auf. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge, Depot Brügggen-Bracht. Der Bestand wird auf 4.500-5.000 Reviere geschätzt (2000-2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist er als Brutvogel genannt. Die ULB gibt den Hinweis, das für das Plangebiet und sein Umfeld Brutverdacht für die Art besteht.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind v.a. der Verlust von Altholzbeständen, alten Streuobst- und Parkbäumen sowie Hecken, ferner die Ausräumung und Strukturverarmung und intensivere Nutzung der Kulturlandschaft. Deutliche Bestandsrückgänge ergeben sich aber auch durch Verluste in den Überwinterungsgebieten.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Nistkästen oder Nistmöglichkeiten bestehen im überplanten Bereich des B-Planes nicht, so dass eine direkte Betroffenheit eines Brutplatzes der Art nicht besteht. Der überplante, fast ausschließlich als Acker genutzte Bereich stellt auch keinen bedeutsamen Lebensraum für die Art dar. Potenzielle Lebensräume der Art liegen eher im Bereich des Büsgeshofs und der nördlich anschließenden Flächen. Der potenzielle Lebensraum erfährt insbesondere während der Bauphase Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen, die die lokale Population betreffen könnten, sind durch die zeitlich begrenzte Bauphase allerdings nicht zu prognostizieren.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Grauspecht (Picus canis)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. mit Buchen) mit strukturreichen Waldrändern und einem hohem Anteil an offenen Flächen (Lichtungen, Lücken und Freiflächen). Anders als der Grünspecht dringt der auch tief in den geschlossenen Wald vor. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 100-200 ha erreichen. Zur Brut werden 15-40 cm tiefe Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen (v.a. Buchen) angelegt. Der Höhlenbau erfolgt meist ab April. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Puppen und Altieren von Ameisen. Daneben werden auch andere Insekten, teilweise auch Beeren und Sämereien genommen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Grauspecht erreicht in NRW seine nördliche Verbreitungsgrenze. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er nahezu flächendeckend vorkommt. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebirges (Kreis Siegen-Wittgenstein, Hochsauerlandkreis). Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 1.900 Reviere geschätzt (2000-2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist der Grauspecht als Brutvogel genannt. Im Plangebiet finden sich keine Brutplätze der Art. Die Grünländer und Säume im Plangebiet und dessen Umfeld stellen ein potenzielles Nahrungshabitat der Art dar.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Lebensraumverlust von ausgedehnten, reich strukturierten alten Laub- und Mischwaldbeständen (v.a. Buchenaltbestände). Verlust und Entwertung von Nahrungshabitaten mit Ameisenbeständen (Lichtungen, Waldränder, Säume etc.) sowie Beseitigung von Nahrungsstrukturen (v.a. Stubben, Totholz). Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. magere, ameisenreiche Biotope) durch Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden sowie durch Nährstoffeinträge. Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen. Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) v.a. durch forstliche Arbeiten.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch die Planung werden keine Wald- oder Gehölzbestände mit Brutplätzen des Grünspechtes beansprucht. Die ggf. als Nahrungshabitat dienenden Weiden und Grünländer im Norden des Plangebietes bleiben ebenfalls erhalten. Eine erhebliche Betroffenheit durch den Verlust wesentlicher Teilhabitate oder den Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>		<b>besonders geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: *N
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Graureiher treten in NRW als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Als Lebensräume nutzt er die verschiedensten Kulturlandschaftsbiotope, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) sowie Gewässern aller Art kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben meist einen nur geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten aufgebaut. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen unmittelbar mit dem Horstbau. Ab März werden durchschnittlich 4-5 Eier abgelegt. Im Durchschnitt werden 2-3 Nestlinge pro Brutpaar und Jahr flügge. Die Nahrung des Graureihers besteht v.a. aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Graureiher kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Brutvogel vor. Im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Verstärkt haben sich Graureiher in jüngster Zeit in Ballungsräumen angesiedelt. Durch Bejagung und Härtewinter wurde der Brutbestand bis in die 1960er Jahre auf 50 BP reduziert. Erst nach Aufgabe der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2003 wurden etwa 2.750 Brutpaare gezählt.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Der Graureiher wurde als Nahrungsgast im Poensgenspark beobachtet. Auch im Plangebiet ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Brutkolonien bestehen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Vergrämung der Brutkolonien mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Verlust von Horstbäumen und deren Umfeld). Tierverluste durch illegale Bejagung und durch Härtewinter		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch die Planung werden keine Brutkolonien des Graureiher beansprucht oder beeinträchtigt. Die ggf. als Nahrungshabitat dienenden Weiden und Grünländer und der Hofteich im Norden des Plangebietes bleiben ebenfalls erhalten. Eine erhebliche Betroffenheit durch den Verlust wesentlicher Teilhabitate oder den Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Grünspecht ist nur in geringem Maße auf Waldstrukturen angewiesen. Zur Brut reichen den Vögeln bereits kleine Baumgruppen in landwirtschaftlich genutzten Landschaften oder Parkanlagen bis hin zu Hausgärten mit altem Baumholz. Klimatisch begünstigte Tieflandlagen werden gegenüber dem Mittelgebirge bevorzugt. Er ernährt sich vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden. Das Angebot von mageren, ameisenreichen offenen bis halb-offenen Nahrungshabitaten (Randbiotope, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Deutschland leben 23.000-35.000 Brutpaare der Art (BAUER ET. AL. 2005). In NRW wird mit einem Gesamtbestand von 800-1.500 Paaren gerechnet (GRO & WOG 1997). Der Grünspecht galt noch bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts als häufigste Spechtart. Seitdem gingen die Bestände bedingt durch Intensivierung in der Landwirtschaft zurück (Ausbringen von Stickstoff-Dünger, Stickstoffeintrag aus der Luft, zunehmende Häufigkeit der Mahd oder Unterlassen von Mahd sowie Pestizideinsatz). Der Grünspecht besiedelt zunehmend die Innenräume der städtischen Ballungszentren, da er zumindest hier noch ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot vorfindet (NWO 2002).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist der Grünspecht als Brutvogel genannt. Im Plangebiet finden sich keine Brutplätze der Art. Der Grünspecht brütet regelmäßig in den Weichholzbeständen an der Anger (B. HERMANN 2007). Die Grünländer und Säume im Plangebiet und dessen Umfeld stellen ein potenzielles Nahrungshabitat der Art dar.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Hauptsächliche Gefährdungsfaktoren sind moderne landwirtschaftliche Produktionsmethoden und die Eutrophierung der Landschaft durch Düngemittel und Stickstoffeintrag aus der Luft, verbunden mit dem Verlust magerer Saum- und Grünlandstrukturen. Weitere Gefährdungsfaktoren sind Verlust von und Störungen an Brutplätzen.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch die Planung werden keine Wald- oder Gehölzbestände mit Brutplätzen des Grünspechtes beansprucht. Die ggf. als Nahrungshabitat dienenden Weiden und Grünländer im Norden des Plangebietes bleiben ebenfalls erhalten. Eine erhebliche Betroffenheit durch den Verlust wesentlicher Teilhabitate oder den Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D: *	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bevorzugt hält er sich an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen auf. Vereinzelt brütet er mittlerweile auch in Stadtrandbereichen. Die Brutplätze befinden sich zumeist weit im Waldinneren in Hochwäldern mit altem Baumbestand, vorwiegend in Nadel- oder Mischwäldern und vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Brutbiotope können auch Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Gegenden ein Jagdgebiet von nur 4-10 km <sup>2</sup> beanspruchen. Ansonsten beträgt die Reviergröße Ø 7-30 km <sup>2</sup> (BAUER ET. AL. 2005).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Habicht ist in ganz Deutschland weit verbreitet, der Bestand wurde für 2000 bundesweit auf ca. 12.400 Brutpaare geschätzt (MEBS 2002). Er kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Der Gesamtbestand in NRW wurde für den Zeitraum 2000-2004 auf 1.700-2.000 Reviere geschätzt (LÖBF 2005).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Geeignete Bruthabitate für den Habicht bestehen im Waldgebiet „Oberbusch“. Brutplätze im Plangebiet und dessen direkten Umfeld sind auszuschließen. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist möglich. Da der Habicht i. d. Regel am Rand von Wäldern und Gehölzstrukturen jagt, ist die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat eher gering.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z.B. die Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (v.a. Brutplätze) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen, der Verlust von aktuell genutzten Horstbäumen sowie Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Es sind keine Horststandorte betroffen. Bedeutsame Nahrungshabitate an Wäldern und Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht beansprucht. Eine erhebliche Betroffenheit oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 2 (stark gefährdet)
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Kiebitz brütete ursprünglich im Bereich von Feuchtwiesen und Hochmooren mit nur geringem Baumbestand. Seit den 70er Jahren werden zunehmend auch Agrarflächen, bis hin zu Maisäckern zur Brut genutzt, teilweise aber nur mit geringem Bruterfolg infolge von Nahrungsmangel (BAUER ET AL. 2005). In NRW ist der Kiebitz nahezu ausschließlich Ackerbrüter, nur ca. 8 % aller Paare brüten im Feuchtgrünland (GRÜNEBERG & SCHIELZETH 2005). Im Rahmen von Feindvermeidungsstrategien benötigt der Kiebitz lockere, kolonieartige Verbände für eine erfolgreiche Brut. Die Art zählt zu den Kurzstreckenziehern, mitteleuropäische Brutvögel überwintern überwiegend in Südwesteuropa und Nordafrika (BAUER ET AL. 2005). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt in NRW Mitte März in kleineren und größeren Schwärmen.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Außerhalb stark bewaldeter Landschaften ist Deutschland flächendeckend besiedelt. Die Bestände sind jedoch im Zeitraum 1975-1999 um ca. 60 % zurückgegangen, der aktuelle Brutbestand wird auf 67.000-104.000 Paare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). Auch in NRW wird seit Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein erheblicher Bestandsrückgang beobachtet. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 23.000 Reviere geschätzt (2000-2004). Als Durchzügler erscheint der Kiebitz auf dem Herbstdurchzug. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Im Poensgenspark wurden Kiebitze bei der Nahrungssuche beobachtet. Nistplätze wurden im Plangebiet nicht festgestellt.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Hauptsächlich verantwortlich für den Rückgang der Kiebitzbestände in Mitteleuropa sind veränderte landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Daneben werden auch Faktoren wie Zersiedelung und Überbauung als bedeutende Faktoren angeführt (BAUER ET AL. 2005). Der Kiebitz reagiert außerdem am Brutplatz empfindlich auf anthropogen bedingte Störreize. Dies kann zu einer erhöhten Rate von Reaktionen mit Verlassen des Nestes führen, was den Bruterfolg verringert. Flächen, die an Straßen liegen, werden außerdem als Brutplatz gemieden (z.B. BLÜHDORN 1998).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Das Plangebiet ist als Brutplatz für den Kiebitz nicht geeignet. Die Planung beansprucht vor allem Ackerflächen, eventuelle Kiebitzbruten wären hier nicht erfolgreich. Das Angebot an Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor. Eine Betroffenheit des Kiebitzes durch die Planung ist nicht zu prognostizieren.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Kleinspecht besiedelt alte Laubwälder mit hohem Bruch- und Totholzanteil, ferner parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, bevorzugt Weichhölzer. Weiterhin besiedelt er Parks-, Villen- und Hausgärten mit alten Bäumen sowie Obstgärten mit Hochstämmen. In geschlossenen Wäldern höchstens am Rand. Seine Bruthöhlen zimmert er in totem oder morschem Holz, gelegentlich auch in Nistkästen. Die Nahrung (Spinnen, Insekten, Larven) wird vor allem von Blättern und Zweigen abgelesen (BAUER ET AL. 2005).		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Kleinspecht ist Brut- und Standvogel in ganz Mitteleuropa, fehlt in höheren Lagen der Mittelgebirge. Verbreitungslücken bestehen zudem in geschlossenen Nadelwaldbeständen. Aufgrund der sehr schwierigen Erfassung des Kleinspechtes gibt es nur unzureichende Kenntnisse über Vorkommen und Bestandszahlen. Für Deutschland wird für den Zeitraum von 1995-1999 von einem gleichbleibenden Brutbestand von 16.000-32.000 Individuen ausgegangen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 4.200-5.000 Reviere geschätzt (2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607 ist der Kleinspecht als Brutvogel genannt. Der Kleinspecht ist in den Weichholzbeständen an der Anger seltener, aber regelmäßiger Brutvogel (B. HERMANN 2007). Im Plangebiet befinden sich keine Brutplätze der Art, das Plangebiet stellt auch kein bedeutsames Nahrungshabitat für die Art dar..		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die bedeutendsten Gefährdungsursachen für die Art sind der Lebensraumverlust von parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder) und der Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz, alte Obstbäume und Weichhölzer).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Wald- oder Gehölzbestände mit Bruthöhlen der Art werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Potenzielle Nahrungshabitate werden nur in geringem Umfang beansprucht, die beanspruchten Ackerflächen stellen keine für die Art wesentlichen Teilhabitate dar. Eine erhebliche Betroffenheit oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: *	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D: *	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Mäusebussard kommt in ganz Europa außer Irland, Island und Nordskandinavien vor. Lebensraum sind reich gegliederte Landschaften mit offenen Bereichen. Der Horst wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt. Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt er die Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Die Jagd erfolgt meist vom Ansitz aus, seltener im niedrigen Suchflug. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Hauptbeutetiere sind Kleinsäuger, vor allem Feldmäuse. Er jagt oft an stark befahrenen Verkehrswegen, weil dort leicht zu erbeutende verletzte Tiere anfallen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der gesamte Weltbestand der Art wird auf 700.000-1.000.000 Brutpaare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf (MEBS 2002). Der Mäusebussard gilt als die häufigste Greifvogelart Deutschlands (KOSTRZEWA & SPEER 2001). Der Gesamtbestand wird auf 67.000-110.000 Brutpaare geschätzt (BAUER ET AL. 2002). In NRW liegt der Bestand bei 10.000-15.000 Brutpaaren (LÖBF, 2000-2004). Der Bestand ist stabil.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607 ist der Mäusebussard als Brutvogel genannt. Der Mäusebussard wurde im Umfeld des Plangebiet während der Nahrungssuche beobachtet. Im Plangebiet und dessen direkten Umfeld befinden sich keine Horstbäume. Es ist sicher davon auszugehen, dass das Plangebiet Nahrungshabitat der Art ist.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen für die stabilen Bestände der Art sind z. B. der Verlust von aktuell genutzten Horstbäumen, Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) und Lebensraumverlust von geeigneten Nahrungsflächen (Dauergrünland, Brachen, Säume, Felldraine, Waldränder) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Der Verlust von Brutplätzen durch die Planung ist auszuschließen. Die Planung führt zum Verlust von Nahrungshabitaten der Art (ca. 2 ha). Die beanspruchten Flächen sind allerdings nicht als essentielle Strukturen des Nahrungshabitates anzusprechen. Eine erhebliche Betroffenheit durch den Verlust wesentlicher Teilhabitats oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Nachtigall besiedelt unterholzreiche Lebensräume, von Parkanlagen bis zu Wäldern. Bevorzugt werden feuchte Habitats (höchste Siedlungsdichten). Daneben werden aber auch trockene Lebensräume wie z.B. Bahndämme genutzt. Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara bis zum Regenwaldblock überwintert. Ihre Nahrung besteht aus Insekten und anderen Evertebraten, im Herbst werden auch Beerenfrüchte gefressen (BAUER ET AL. 2005).		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Bestand der Nachtigall ist starken Schwankungen unterworfen. Die höchsten Bestände wurden am Ende des 19. Jahrhunderts festgestellt. In der Zeit von 1910-1930 waren die Bestände auf einem historischen Tiefpunkt. Heute wird der insgesamt stabile aber lokal schwankende Bestand in Deutschland auf 80.000-130.000 Paare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). Für Westfalen wird der Bestand für den Zeitraum 1989-1994 auf 2.630-5.300 Paare geschätzt (NWO 2002). Damit liegt der Gesamtbestand auf dem gleichen Niveau wie Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts (PEITZMEIER 1969). Die Siedlungsschwerpunkte liegen in den Tieflagen (NWO 2002).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Die Nachtigall ist als Brutvogel in den angrenzenden Messtischblättern nachgewiesen. Vorkommen im Bereich des Plangebietes und dessen potentiell betroffenen Umfeld sind nicht bekannt, aber aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht grundsätzlich auszuschließen, so dass die potenzielle Betroffenheit der Art hier beurteilt wird.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die bedeutendsten Gefährdungsursachen für die Art sind anthropogen verursachte Strukturveränderungen der Lebensräume (z.B. Durchforstung, Flurbereinigung) sowie Absenkung des Grundwasserspiegels. Daneben wird als Rückgangsursache auch auf Überbauung hingewiesen (BAUER ET AL. 2005).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Nachweise und Beobachtungen der Nachtigall mit ihrem markanten Gesang bestehen aus dem Plangebiet und dessen potentiell betroffenen Umfeld nicht, so dass das Bestehen einer bedeutsamen Population auszuschließen ist. Die überplanten Flächen stellen kein geeignetes Bruthabitat und kein bedeutsames Nahrungshabitat für die Art dar. Potenziell mögliche Vorkommen in angrenzenden feuchten Wald-rändern werden nicht beeinträchtigt, da die Art eine geringe Störfähigkeit aufweist. Der Verlust von Individuen und eine erhebliche Betroffenheit von lokalen Populationen der Nachtigall ist somit auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften. Sie baut ihre Lehmester in bzw. an Ställen und anderen Gebäuden, mitunter auch an Brücken und Schächten. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, daher sind offene Grünflächen in Nestnähe erforderlich. Bei ungünstigen Wetter jagt sie in großen Scharen über Gewässern. Die Nahrung besteht aus fliegenden Insekten.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Fast alle europäischen Brutvögel überwintern im südlichen Afrika. Kurzfristige, meist witterungsbedingte Bestandsfluktuationen größeren Ausmaßes sind nicht selten. Für das Jahr 1998 wird für Deutschland ein Brutbestand von 950.000-1.600.000 Individuen bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Die Rauchschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Bestand in NRW wird auf 120.000-150.000 Reviere geschätzt (LÖBF, 2000-2004). Die Rauchschwalbe gehört zu den häufigsten Singvögeln der nördlichen Hemisphäre.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607 ist die Rauchschwalbe als Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum sind nicht bekannt. Mögliche Brutplätze können sich im Bereich der Stallungen des Büsghofes befinden.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind insbesondere der zunehmende Nistplatz und Nahrungsverlust durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit Aufgabe der traditionellen Milchkuh- und Fleischviehhaltung, die intensive Grünlandnutzung mit Biozideinsatz und das Verschwinden dörflicher Strukturen und kleinbäuerlicher Betriebe. Weitere Gefährdung entsteht durch die Beseitigung der Nester aus "Hygiene-gründen". Auch sind Todesopfer im Straßenverkehr und an Freileitungen möglich.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Die Planung führt nicht zur Beanspruchung von Gebäuden, so dass Verluste von Brutplätzen auszuschließen sind. Auch die Funktionen der Flächen als Nahrungshabitat bleiben weitgehend erhalten. Verluste von Individuen sind ebenfalls auszuschließen. Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht somit nicht.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 2 N <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Rotmilan erreicht in NRW seine nordwestliche Verbreitungsgrenze und kommt vor allem im Bereich der Mittelgebirge noch weit verbreitet vor. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Weserbergland, im Sauerland und in der Eifel. Bedeutende Brutvorkommen liegen im Bereich der Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Medebacher Bucht" mit jeweils etwa 20 Brutpaaren (Stand 2000-2004). Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, und entwickelt sich auch in jüngster Zeit sehr dynamisch (regionale Umverteilung, Arealveränderungen). So ist seit einigen Jahren ein flächiger Rückzug aus dem Flachland festzustellen. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt auch das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 420-510 Reviere geschätzt (LÖBF, Stand 2000-2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607 ist der Rotmilan als Brutvogel genannt. Im Plangebiet und dessen potenziell betroffenen Umfeld finden sich keine Horstbäume der Art. Sie tritt als seltener Brutvogel im östlichen gelegenen Teil des Angerbachtales auf (B. HERMANN 2007)	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als Verlust- und Gefährdungsursachen werden forstliche Maßnahmen (Abholzung von Altholzbeständen, Störungen während der Brutzeit) sowie illegaler Abschuss und Drahtanflüge genannt (KOSTRZEWA & SPEER 2001). Daneben wird auch die Aufnahme von Giftködern für andere Arten sowie die Aufnahme mit Rodentiziden vergifteter Kleinsäuger als Todesursache genannt.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Horststandorte des Rotmilan werden durch die geplante Bezirkssportanlage nicht betroffen. Nahrungsraum des Rotmilan wird durch die Planung nur in geringem Umfang (ca. 2 ha) beansprucht, es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Individuenverluste durch die Planung sind auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Saatkrähe (Corvus frugilosus)</b>		<b>besonders geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * N
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumsprüche</u> Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor. Saatkrähen bevorzugen halboffene Kulturlandschaften. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Pappeln, Buchen, Eichen). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Zur Nahrungsaufnahme suchen die Tiere v.a. Grünlandbereiche auf. Saatkrähen leben nach der Paarbildung in einer monogamen Dauerehe. Saatkrähen sind Allesfresser, sie können sowohl pflanzliche als auch tierische Kost zu sich nehmen. Die Hauptnahrung besteht aus wirbellosen Tieren, Sämereien und zeitweise fleischigen Früchten. Kleinsäuger, Eier und Jungvögel sind nur Gelegenheitsbeute. Aas, organische Abfälle von Deponien, Hausabfall, Brotkörner etc. werden hauptsächlich im Winter aufgenommen.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Saatkrähe kommt in NRW vor allem im Flachland als Brutvogel vor. Verbreitungsschwerpunkt ist der Untere Niederrhein. Durch starke Bejagung nahmen die Brutvorkommen bis in die 1970er Jahre sehr stark ab. Infolge gezielter Schutzmaßnahmen stieg die Brutpaarzahl seit den 1980er Jahren wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2004 wurden 8.750 Brutpaare gezählt, die sich auf 144 Kolonien verteilen.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Brutkolonien der Saatkrähe sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast auf den Äckern und Grünländern des Plangebietes ist zu erwarten.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Vergrämung der Brutkolonien mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Verlust von Horstbäumen und deren Umfeld). Lebensraumverlust von halboffenen Kulturlandschaften mit Dauergrünland, Feldgehölzen und Baumgruppen sowie von städtischen Parkanlagen und Grünflächen mit altem Baumbestand. Tierverluste durch illegale Bejagung (Verwechslungsgefahr mit Rabenkrähen).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutkolonien der Saatkrähe werden durch die Planung nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Die überplanten Flächen sind Nahrungshabitat der Art, stellen aber keine essentiellen Habitatstrukturen dar.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b> <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b> <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>)</b>		<b>streng geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: * N
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	■ Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D: *
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Schwarzspecht tritt in NRW ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Er ist in seinem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Zur Brut werden 30-60 cm tiefe Nisthöhlen in einer Höhe von meist 8-15 m angelegt, diese werden oftmals über mehrere Jahre genutzt. Es reichen einzelne Altbäume im Bestand aus, z.T. liegen die Höhlenbäume auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz findet verstärkt ab Januar statt. Im Durchschnitt werden 3-4 Nestlinge pro Brutpaar und Jahr flügge. Die Nahrung besteht v.a. aus Ameisen (Larven, Puppen und Alttiere) aber auch aus holzbewohnenden Wirbellosen. Bestände mit einem hohen Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen sind deshalb für die Nahrungssuche wichtig. Nadelholzbestände werden bei hohem Angebot an Ameisen vor allem im Winter zur Nahrungssuche genutzt.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Schwarzspecht ist als Brutvogel in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet. Nur die waldfreien oder -armen Bördenlandschaften sowie größere Ballungsräume sind nicht oder nur dünn besiedelt. Bedeutende Brutvorkommen liegen in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte. Der Bestand wird auf 3.500 Reviere geschätzt (2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Der Schwarzspecht wurde im Bereich des Poensgensparks beobachtet. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzspechtes dar, konkrete Beobachtungen liegen allerdings nicht vor.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Verlust von geschlossenen, ausgedehnten Waldgebieten und von Alt- und Totholzbeständen im Wald durch Verringerung der Umtriebszeiten, Umwandlung von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Altersklassenwälder mit geringem Bestandsalter oder in großflächige Nadelwälder, großflächige Kahlschläge. Verlust und Entwertung von Nahrungshabitaten mit Ameisenbeständen (Lichtungen, Waldränder etc.) sowie Beseitigung von Nahrungs substraten (v.a. Stubben, Totholz). Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Pestizide bzw. Biozide. Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Straßenbau oder ähnliche Baumaßnahmen. Verlust von geeigneten Brutplätzen v.a. durch forstliche Maßnahmen. Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) v.a. durch forstliche Arbeiten.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutplätze werden durch die Planung weder beansprucht noch beeinträchtigt, Verluste von Individuen sind somit auszuschließen. Die beanspruchten Nahrungshabitats sind suboptimal und nicht essentiell.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input type="checkbox"/> Rote Liste NRW:*	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:*	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumsprüche</u> Der Sperber besiedelt nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil. Seine Horste werden vornehmlich in Nadelholzbeständen und in städtischen Ballungsräumen zunehmend auch in Laubwald angelegt. Seine Beute besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln bis zu Taubengröße.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Durch den großflächigen Einsatz persistenter Pestizide hatte der Sperber bis Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts starke Bestandsverluste hinzunehmen. Danach erholte sich der Bestand sowohl in der Bundesrepublik als auch in NRW. Heute ist die Art in NRW wieder nahezu flächendeckend verbreitet (NWO 2002) und gilt als ungefährdet.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist er als Brutvogel genannt. Horststandort im Plangebiet bestehen nicht. Hinweise auf Horststandorte im direkten Umfeld des Plangebietes liegen nicht vor. Das Plangebiet ist als Nahrungs(-teil)habitat geeignet	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (v.a. Brutplätze) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Verlust von besetzten Horstbäumen. Störungen an den Brutplätzen. Tierverluste durch illegale Verfolgung. Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Der Verlust von Brutplätzen durch die Planung ist auszuschließen. Die Planung führt zum Verlust von Nahrungshabitaten der Art. Die beanspruchten Flächen sind allerdings nicht als essentielle Strukturen anzusprechen. Eine erhebliche Betroffenheit oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Schleiereule (Tyto alba)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * N <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D: *	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> In Mitteleuropa lebt die Schleiereule vorwiegend im Tiefland, in höheren Lagen sind ihr die klimatischen Verhältnisse zu ungünstig. Trotzdem erleidet sie in strengen, schneereichen Wintern hohe Verluste mit Bestandseinbußen bis zu 90 %. Als ausgesprochener Kulturfolger bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen dann im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch aus der Ansitzjagd ihre Beute an. Beutetiere sind hauptsächlich Kleinsäuger, v. a. Feldmäuse, selten Vögel und Fledermäuse. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Schleiereule weist in Deutschland eine stabile bis positive Bestandsentwicklung auf. MEBS UND SCHERZINGER (1998) schätzen den Bestand auf 9.300-12.000 Brutpaare. Die Schleiereule kommt in NRW in allen Naturräumen vor. Im Flachland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet, ein Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Westfälischen Bucht. In den höheren Mittelgebirgsregionen zeigen sich dagegen Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird im Zeitraum 2000-2004 auf 3.900 Brutpaare geschätzt.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4607 ist die Schleiereule als Brutvogel genannt. Die ULB gibt den Hinweis, das für das Plangebiet und sein Umfeld Brutverdacht für die Art besteht. Potenzielle Funktionen als Brutplatz könnten z. B. die Gebäude des Büsgeshofes wahrnehmen.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Verlust- und Gefährdungsursachen sind neben strengen und schneereichen Wintern vor allem der Verlust von Brutplätzen (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, Dachböden, Kirchen) durch Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Sanierung von Kirchen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten sowie durch Schließung von Dachböden; Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten; Sekundärvergiftungen (z.B. durch vergiftete Mäuse) sowie durch Kollision an Verkehrswegen.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Da für die Art im Planungsbereich Brutverdacht besteht, kann ein Brutplatz auch in einem der Gebäude des Büsgeshofs bestehen. Die Gebäude werden nicht beansprucht, so dass ein Verlust des potenziellen Brutplatzes auszuschließen ist. Störwirkungen können durch die Flutlichtanlage und die Besucher entstehen. Da überwiegend die Trainingsbeleuchtung mit geringerer Intensität genutzt wird und die Nutzung 18-19 Uhr endet, und die Tiere etwa 1 Stunde nach Einbruch der Dunkelheit ausfliegen wird die Störung des potenziellen Vorkommens nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Durch das Vorhaben werden Nahrungshabitate der Schleiereule in Anspruch genommen. Von den bestehenden ca. 60 ha Nahrungshabitat zwischen der Angeraue im Süden und der A 44 im Norden werden ca. 2 ha beansprucht, wobei die beanspruchten Ackerflächen als Nahrungshabitat suboptimal sind, da vorwiegend Weiden und Säume zur Jagd aufgesucht werden. Es verbleiben ausreichend Jagdhabitate, so dass die Beanspruchung nicht als erheblich beurteilt wird.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b> <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b> <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Rote Liste NRW:*
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:*
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>		
Der Sperber besiedelt nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil. Seine Horste werden vornehmlich in Nadelholzbeständen und in städtischen Ballungsräumen zunehmend auch in Laubwald angelegt. Seine Beute besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln bis zu Taubengröße.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>		
Durch den großflächigen Einsatz persistenter Pestizide hatte der Sperber bis Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts starke Bestandsverluste hinzunehmen. Danach erholte sich der Bestand sowohl in der Bundesrepublik als auch in NRW. Heute ist die Art in NRW wieder nahezu flächendeckend verbreitet (NWO 2002) und gilt als ungefährdet.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u>		
Für das Messtischblatt 4607, in dem das Plangebiet liegt, ist er als Brutvogel genannt. Horststandort im Plangebiet bestehen nicht. Hinweise auf Horststandorte im direkten Umfeld des Plangebietes liegen nicht vor. Das Plangebiet ist als Nahrungs(-teil)habitat geeignet		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>		
Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (v.a. Brutplätze) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Verlust von besetzten Horstbäumen. Störungen an den Brutplätzen. Tierverluste durch illegale Verfolgung. Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>		
Der Verlust von Brutplätzen durch die Planung ist auszuschließen. Die Planung führt zum Verlust von Nahrungshabitaten der Art. Die beanspruchten Flächen sind allerdings nicht als essentielle Strukturen anzusprechen. Eine erhebliche Betroffenheit oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u>		
Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>		
Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 N <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 2	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Lebensraum des Steinkauz sind Dauergrünlandbereiche, Streuobstwiesen, Dorfrandbereiche, feuchte Niederungsbereiche mit Kopfbäumen und Grünland. Brutplätze befinden sich in den Höhlungen von Bäumen und in Gemäuern. Die Jagd erfolgt als Ansitz- und Bodenjagd. Die Reviergröße beträgt Ø 2-40 ha, Hauptbeute sind Feldmaus, Regenwürmer, Großinsekten (MEBS UND SCHERZINGER 2000).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Mitteleuropa ist der Steinkauz in den tiefgelegenen waldfreien Landschaften ein verbreiteter Brutvogel mit starken Bestandsschwankungen. Der Bestand in Deutschland beträgt ca. 6.100 Brutpaare (Stand 1999) (MEBS UND SCHERZINGER 2000). Der Steinkauz kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Unteren Niederrheins sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 5.400 Reviere geschätzt (Stand 2000-2004) (LÖBF 2005).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht, allerdings besteht eine Beobachtung aus einer Baumhöhle ca. 100 m östlich des Plangebietes (B. HERMANN 2007). Reiterhöfe und Golfplätze bieten geeignete Nahrungshabitate und fördern die Vorkommen der Art in der Region.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z.B. Verlust von Viehweiden, Obstgärten oder Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben, Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft (v.a. Düngung, Einsatz von Bioziden und Rodentiziden), Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen, Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen (Höhlenbäume, Kopfweiden, hochstämmige Obstbäume), Verlust von geeigneten Brutplätzen in Gebäuden (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutplätze des Steinkauzes werden durch die Planung nicht beansprucht. Die überplanten Ackerflächen stellen auch keinen bedeutsamen Teillebensraum für mögliche Vorkommen des Steinkauzes im Umfeld des Plangebietes dar. Der Verlust von Individuen durch die Planung oder eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Steinkauzes durch den Verlust von wesentlichen Teilhabitaten sind auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D: *	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Turmfalke ist in fast allen Landschaftsformen mit offenen Flächen und niedriger Vegetation anzutreffen. Er brütet in Spalten und Höhlen an Steilwänden und Gebäuden, an Waldrändern und Feldgehölzen auf alten Krähen- oder Elsternnestern. Die Jagd erfolgt im Rüttelflug, aber auch vom Ansitz aus. Zum Jagen benötigt der Turmfalke prinzipiell offene Flächen mit niedriger Vegetation um seine Beutetiere sehen und greifen zu können. Hauptbeute sind Feldmaus und weitere Kleinsäuger. Die Reviergröße beträgt Ø 0,2-0,3 km <sup>2</sup> (MEBS 2002).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Vorkommen fast in ganz Europa, Asien, Afrika. Der Turmfalke ist nach dem Mäusebussard der zweithäufigste Greifvogel in Mitteleuropa und auch in Deutschland. Der bundesweite Bestand wird auf ca. 48.200 Brutpaare geschätzt (Stand 2000) (MEBS 2002). In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen flächendeckend vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Bestand in NRW wird auf 5.000 Reviere geschätzt (Stand 2000-2004) (LÖBF 2005).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Der Turmfalke brütet im Bereich des MTB. Die ULB gibt den Hinweis, dass im Plangebiet / Umfeld Brutverdacht für die Art besteht. Im Bereich des B-Plangebietes besteht kein Brutplatz, das Umfeld weist allerdings geeignete Brutplätze auf. Das Plangebiet stellt ein Nahrungs(-teil)habitat der verbreiteten Art dar.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z.B. der Verlust von aktuell genutzten Brutplätzen (Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden, Steinbrüchen, Gebäuden, Baumnester), Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) und Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Waldränder) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im überplanten Bereich des Bebauungsplans und dem direkten Umfeld befindet sich kein Brutplatz, so dass eine direkte Betroffenheit durch einen Brutplatzverlust auszuschließen ist. Die Planung beansprucht Nahrungshabitats im Umfang von ca. 2 ha. Die beanspruchten Flächen sind allerdings nicht als essentielle Habitatbestandteile anzusprechen, es stehen ausreichend weitere Nahrungshabitats zur Verfügung. Eine erhebliche Betroffenheit durch den Verlust wesentlicher Teilhabitats oder der Verlust von Individuen durch die Planung sind somit auszuschließen.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	<b>besonders geschützte Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der ursprüngliche Lebensraum der Turteltaube waren die Steppen und Waldsteppen Mitteleuropas. Heute sind es die halb offenen Kulturlandschaften warmer, trockener Gebiete. Die Turteltaube brütet meist in Gebüsch, Feldgehölzen, an Waldrändern und in Waldgebieten wenn Lichtungen vorhanden sind, oft bevorzugt in Wassernähe, nicht selten auch in größeren Gärten und Parkanlagen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Nahrung ist fast ausschließlich pflanzlich, vor allem Samen und Früchte. Das Nest wird oft gut geschützt auf Sträuchern und Bäumen, selten am Boden oder an Felsen gebaut. Die Reviergröße liegt zwischen 10-100 ha / Brutpaar.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Turteltaube ist von den Kanaren bis nach China verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist Europa, vor allem in trockenwarmen Gebieten der Tiefebene und in Flussniederungen. Als Langstreckenzieher überwinternd die Turteltaube im afrikanischen Savannengürtel südlich der Sahara. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 55.000 - 81.000 Individuen bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In NRW kommt die Turteltaube sowohl im Flachland als auch im Bergland als mittelhäufiger Brutvogel vor. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen v.a. durch die Intensivierung in der Landwirtschaft sowie durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Bestand wird auf etwa 6.000 Reviere geschätzt (LÖBF, 2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das MTB besteht ein Nachweis der Turteltaube. Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet und dessen potenziell betroffenen Umfeld bestehen nicht. Das Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat für die Art.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Gefährdungsursachen sind v.a. hohe Verluste in den Überwinterungsgebieten. Weitere Gefährdungsursachen sind der Lebensraumverlust durch das Entfernen von Hecken und Gehölzen in der Feldflur, Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft. Durch zunehmende ertragreichere Monokulturen in der Landwirtschaft und moderne Produktionsmethoden nimmt die verfügbare Samennahrung für die Turteltaube ab.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Neststandorte der Turteltaube werden durch die Planung nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Das Vorhaben beansprucht potenzielle Nahrungshabitate der Art. Die beanspruchten Flächen sind allerdings nicht als essentielle Strukturen anzusprechen, im Umfeld stehen weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Verluste von Individuen oder Beeinträchtigungen der lokalen Population der Turteltaube entstehen nicht.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Rote Liste NRW:*
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:*
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Landschaften mit einem ganzjährig guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Die Nahrung ist vielseitig, zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Waldkauz ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 48.000-73.000 Paare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz die häufigste Eulenart und in Westfalen nahezu flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 4.600-9.750 Reviere geschätzt (LÖBF 2005).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Nistplätze im Plangebiet bestehen nicht. Das Plangebiet ist allerdings potenzielles Nahrungshabitat des Waldkauzes. Mögliche Nistplätze können in den angrenzenden Laubwaldbeständen vorhanden sein.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als bedeutende Verlustursachen werden Verluste im Straßenverkehr, durch Drahtanflüge, durch Abstürze in Kaminen und durch Sekundärvergiftungen mit Rodentiziden (Nagergifte) genannt (NWO 2002, BAUER 2005). Die Art gilt aber trotzdem weder regional (NWO 2002) noch überregional (vgl. BAUER ET AL. 2002) als gefährdet.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Waldbestände mit Brutvorkommen der Art werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Verluste von Individuen durch das geplante Vorhaben sind somit auszuschließen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art in gesicherten Beständen entstehen durch die Inanspruchnahme potenzieller Nahrungshabitate des Waldkauzes keine erheblichen Beeinträchtigungen, die lokale oder regionale Bestände nachhaltig negativ beeinflussen könnten.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: V (Vorwarnstufe) <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Zum überwiegenden Teil werden Feldmäuse ( <i>Microtus arvalis</i> ) erbeutet, daneben auch andere Kleinsäugerarten und bei Schneelage verstärkt auch Vögel. Als Jagdgebiete werden deckungsarmen Offenlandbiotope aufgesucht. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Waldohreule ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Genaue Bestandsangaben liegen nicht vor, da die Art aufgrund ihrer nur kurzen Rufaktivität während der Balzphase nur schlecht zu erfassen ist. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für die Bundesrepublik ein gleichbleibender Bestand von 25.000-40.000 Brutpaaren angegeben (BAUER ET AL. 2005). In NRW gilt die Waldohreule nach dem Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ) als häufigste Eulenart (LÖBF 2005).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Nistplätze im Plangebiet bestehen nicht. Das Plangebiet ist allerdings potenzielles Nahrungshabitat der Waldohreule. Mögliche Nistplätze können in den angrenzenden Laubwaldbeständen vorhanden sein.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Der Bestand der Waldohreule hängt großflächig von Kleinsäugerbeständen, insbesondere der Populationsentwicklung der Feldmaus ab. Durch industrielle landwirtschaftliche Produktionsmethoden und den Einsatz von Rodentiziden haben sich die Bestände des Hauptbeutetieres der Art in den letzten 50 Jahren stark verringert. Das Nahrungsangebot gilt daher als hauptsächlich limitierender Faktor für den Bestand der Waldohreule. Daneben werden auch verkehrsbedingte Verluste als bedeutende Gefährdungsursache angeführt (BAUER ET AL. 2005).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Waldbestände mit Brutvorkommen der Waldohreule werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Verluste von Individuen durch das geplante Vorhaben sind somit auszuschließen. Das Vorhaben beansprucht potenzielle Nahrungshabitats der Waldohreule, deren überwiegende Nahrung aus Feldmäusen besteht. Die beanspruchten Ackerflächen sind jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat der Art anzusprechen, es stehen ausreichend weitere Nahrungshabitats zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen sind.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 1 N <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Wanderfalke schlägt seine Beute (Vögel) im Schnellflug mit raschen Flügelschlägen oder im Sturzflug durch Herabstürzen aus großer Höhe. Jagdflüge werden auch von hohen Ansitzwarten aus, unter Ausnutzung des Überraschungseffektes, durchgeführt. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren Felslandschaften im Mittelgebirgsraum, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und des Ruhrgebietes. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Wanderfalke kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor allem im Rheinland und im Sauerland vor. Bis in die 1980er Jahre war ein dramatischer Bestandsrückgang zu verzeichnen, der auf Bejagung und Schadstoffbelastungen durch Pestizide zurückgeführt werden kann. Infolge gezielter Schutzmaßnahmen und durch Aussetzungsprojekte stieg die Brutpaarzahl wieder deutlich an. Der Bestand beziffert sich auf 66 Brutpaare (2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Nistplätze oder Nistmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet ist allerdings potenzielles Nahrungshabitat des Wanderfalken.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Brutplätze) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen. Lebensraumverlust von steilen Felsen, Felsbändern und Felskuppen (z.B. durch Verkehrssicherungsmaßnahmen, touristische Erschließung). Störungen an den natürlichen Brutplätzen z.B. durch Freizeitaktivitäten (v.a. Klettersport). Tierverluste durch illegale Verfolgung.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutplätze des Wanderfalken werden nicht beansprucht oder beeinträchtigt, so dass Verluste von Individuen und Brutplätzen auszuschließen sind. Die Beanspruchung von potenziellen Nahrungsräumen ist nicht erheblich, da weiterhin ausreichend Nahrungsräume zur Verfügung stehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen sind.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>	
<b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b>	
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	<b>streng geschützte Art</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
<b>Charakterisierung</b>	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte halboffene Landschaften mit alten Laubbäumen, und brütet bevorzugt in Waldrandbereichen. Als Brutbiotope werden Waldbereiche mit einer Größe von 10-150 ha bevorzugt. Die Nahrungshabitate liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste auch von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt (LÖBF). Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich v.a. von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben (LÖBF).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Vorkommen in ganz Mitteleuropa, in Deutschland ca. 2.000 BP, davon in NRW ca. 350 Reviere (2000-2004). Relativ stabiler Bestand.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Nistplätze im Plangebiet bestehen nicht. Beobachtungen der Art aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Das Plangebiet ist allerdings potenzielles Nahrungshabitat des Wespenbussards, er wurde im Poensgenspark beobachtet. Mögliche Nistplätze können in den angrenzenden Laubwaldbeständen vorhanden sein.	
<b>Konfliktanalyse</b>	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Bejagung während des Zuges, Schlechtwetterphasen mit wenig Insekten und Wespen. Fluchtdistanz 100 - 200 m (FLADE 1994, WÖBSE 1980).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutplätze werden nicht beansprucht oder beeinträchtigt, so dass Verluste von Individuen und Brutplätzen auszuschließen sind. Die Beanspruchung von potenziellen Nahrungsräumen ist nicht erheblich, da weiterhin ausreichend Nahrungsräume zur Verfügung stehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen sind.	
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
<b>Ergebnis</b>	
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b> <b>Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.</b> <b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>	



<b>Wiesenpieper (Anthus pratensis)</b>		<b>besonders geschützte Art</b>
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
<b>Charakterisierung</b>		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter v.a. im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Ödländer und Brachen besiedelt. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,2-2 ha, selten mehr als 7 ha erreichen. Die Siedlungsdichte kann unter optimalen Bedingungen deutlich über 10 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden angelegt und nach oben abgedeckt, oft werden Graben- und Wegränder als Standort ausgewählt.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Wiesenpieper ist als Brutvogel in ganz Nordrhein-Westfalen noch weit verbreitet. Größere Verbreitungslücken bestehen v.a. im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 7.000 Reviere geschätzt (2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Beobachtungen der Art liegen nicht vor. Das Plangebiet ist als Bruthabitat und Lebensraum für die Art wenig geeignet. Aufgrund des Vorkommens in angrenzenden Messtischblättern wird die Art betrachtet.		
<b>Konfliktanalyse</b>		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die Gefährdung des Wiesenpiepers geht in erster Linie auf die Intensivierung der Landwirtschaft und Maßnahmen der Flurbereinigung zurück. Die hochgedüngten und gleichförmigen Wiesen bieten der Art keinen geeigneten Lebensraum mehr. Die frühen Mahdtermine bei konventioneller Bewirtschaftung der Flächen führen zur Zerstörung der Gelege und Nester. Durch die Zusammenlegung von Flächen und die Absenkung des Grundwasserstandes sind viele der wichtigen Randstrukturen zerstört und die nötige Bodenfeuchtigkeit reduziert worden. Eine zu frühe Mahd der Randstrukturen an Gräben und Böschungen ist besonders schädlich, da gerade dort Nester angelegt werden.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Bereiche, die als Brutplatz für den Wiesenpieper geeignet sind, werden durch die geplante Bezirkssportanlage nicht beansprucht. Das B-Plangebiet stellt auch kein besonders geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar. Verluste von Individuen oder Beeinträchtigungen der lokalen Population sind somit auszuschließen.		
<u>Spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Populationssicherungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
<b>Ergebnis</b>		
<b>Es werden keine Verbotstatbestände des Art 5 VS-RL erfüllt.</b>		
<b>Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</b>		



## 8. Abschließende Beurteilung und Ergebniszusammenfassung

Die vorliegende Unterlage betrachtet die Betroffenheit der planungsrelevanten gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützten Arten durch den Bebauungsplan M357 „Bezirkssportanlage Mitte“ in Ratingen. Beurteilt wird, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben erfüllt werden.

Basis für die Beurteilung ist die Auswertung der vorliegenden Unterlagen und Hinweise zu Artvorkommen. Neben den Arten, die im Bereich des Messtischblatts „Heiligenhaus“ nachgewiesen sind, wurden auch Arten einbezogen, die in angrenzenden MTB vorkommen und deren Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Für die nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden streng geschützten **8 Fledermausarten** ist die Beanspruchung bedeutsamer Quartiere durch das Vorhaben auszuschließen, da keine Gebäude oder ältere Gehölzbestände beansprucht werden. Die durch das Vorhaben beanspruchten Ackerflächen stellen für die betrachteten Arten kein essentielles Nahrungshabitat dar. Bedeutsame Flugkorridore werden nicht unterbrochen. Eine erhebliche Betroffenheit von Individuen i. S. der Verbotstatbestände oder Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten sind somit auszuschließen.

Für die streng geschützten Amphibienarten **Kammolch** und **Kreuzkröte** und die ebenfalls streng geschützte **Zauneidechse** sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren. Auch wenn baubedingte Verluste einzelner Individuen des Kammolches oder der Zauneidechse während der Bauphase nicht völlig ausgeschlossen werden können, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen der beiden Arten sicher auszuschließen.

Horststandorte der streng geschützten Raubvögel **Baumfalke**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Sperber**, **Turmfalke**, **Wespenbussard** und **Wanderfalke** sind im Bereich des B-Plangebietes und dessen potenziell betroffenen direkten Umfeld nicht vorhanden, besonders bedeutsame Nahrungshabitate bestehen nicht, so dass der Verlust von Individuen oder eine erhebliche Betroffenheit aller Arten durch den Verlust essentieller Habitatbestandteile sicher auszuschließen sind.

Als Nahrungsgast zu erwartende streng geschützte Eulenarten sind **Waldkauz**, **Waldohreule** und **Schleiereule**. Für alle Arten ist eine Betroffenheit von Brutplätzen durch das Vorhaben auszuschließen. Besonders bedeutsame Nahrungshabitate werden ebenfalls nicht beansprucht. Brutvorkommen des im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen und im Umfeld des Vorhabens beobachteten **Steinkauzes** sind im überplanten Bereich aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung auszuschließen. Die potenziellen Brut- und Nahrungshabitate für die Art nördlich des Büsgeshofes bleiben erhalten. Ein Verlust von Individuen oder Beeinträchtigungen der lokalen Population der Art sind somit auszuschließen.

Brutvorkommen von **Grünspecht**, **Grauspecht**, **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** bestehen in dem durch die Bezirkssportanlage überplanten Bereich nicht, da hier geeignete Gehölzbestände fehlen. Eine Nutzung des überplanten Bereiches als Nahrungshabitat ist bei den genannten Spechtarten nicht auszuschließen, der Bereich stellt aber für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Verluste von Individuen und Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.



Für die besonders geschützte gefährdete europäischen Vogelart **Gartenrotschwanz** besteht ein Brutverdacht im Umfeld des Plangebietes. Der überplante Bereich des B-Planes stellt allerdings keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar, so dass Verluste von Brutplätzen und erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen sind. Auch für die **Turteltaube**, den **Erlenzeisig** und den **Feldschwirl** ist das Plangebiet aufgrund der Habitatansprüche der Arten als Bruthabitat wenig geeignet. Der Bereich stellt auch kein wesentliches Teilhabitat für die Arten dar, so dass keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind. Brutvorkommen von **Nachtigall** und **Wiesenpieper** sind im Bereich des B-Plangebietes aus den gleichen Gründen nicht zu erwarten. Für die **Rauchschwalbe** ist das B-Plangebiet als Nahrungshabitat geeignet, mögliche Brutplätze bieten die landwirtschaftlichen Gebäude des Büsgeshofs. Diese bleiben erhalten, so dass Verluste von Brutplätzen und somit von Individuen auszuschließen sind. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt weitgehend erhalten. Eine erhebliche Betroffenheit ist somit auszuschließen. Brutkolonien des **Graureihers** oder der **Saatkrähe** sind durch das Vorhaben nicht betroffen, essentielle Habitatbestandteile werden ebenfalls nicht beansprucht. Bruten von **Kiebitzen** sind im Plangebiet auszuschließen, die beanspruchten potenziellen Nahrungshabitate sind nicht essentiell.

Vorkommen weiterer für das Messtischblatt oder die anschließenden Messtischblätter benannten Arten konnten aufgrund der Lebensraumsprüche und der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung für **Zug- und Rastvögel** nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie kommt dem B-Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu, bedeutsame Rastplätze bestehen nicht, so dass hier keine Betroffenheit auftritt.

Streng geschützte **Pflanzenarten** sind nicht nachgewiesen, Vorkommen sind nach den Nutzungs- und Standortverhältnissen und der Prüfung der einschlägigen Literatur auch auszuschließen.

**Die Planung der Bezirkssportanlage Mitte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens M357 lässt keine erheblichen Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.**

**Für Arten des Anhang IV der FFH-RL wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des Art. 12 FFH-RL ausgelöst werden. Für europäische Vogelarten des Anhang 1 und des Art. 4(2) der VS-RL, der Roten Liste NRW (0, 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne von Art. 5 b) VS-RL) ausgelöst werden. Für sonstige streng geschützte Arten wird festgestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 19 (3) BNatSchG kommt.**

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären europäischen Vogelarten wie z. B. Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

**ALBIG, A., HAACKS, M., PESCHEL, R., 2003:**

Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4) 2003.

**BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK, K. WITT, 2002:**

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung 8.5.2002.

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W., 2005:**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

**BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTKE & P. PRETSCHER, 1998:**

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

**BIRDLIFE INTERNATIONAL, 2004:**

Birds in Europe. Population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservations Series No. 12. Wageningen NL.

**BLAB, J., VOGEL, H. 2002:**

Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. BLV Verlagsgesellschaft, München.

**BLAB, J.; NIETHAMMER, J.; NOWAK, E.; RÖBEN, P.; ROER, H., 1984:**

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), in Erz, W. (Hrsg.): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten, Naturschutz aktuell, 4. Aufl, Kilda-Verlag: 23-24.

**BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 2003:**

Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz Heft 69/1 und 69/2, Bonn - Bad Godesberg.

**BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2004:**

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 3. April 2002, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 186, Bonn.

**DENSE, C., 1992:**

Telemetrische Untersuchungen zur Habitatnutzung und zum Aktivitätsmuster der Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus* Schreber 1777) im Osnabrücker Hügelland, Diplomarbeit am Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Osnabrück.

**DIETZ, M., 1998:**

Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte, in: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht, Beitr. Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 26: 27-57.

**DIETZ, M.; BOYE, P., 2004:**

Myotis daubentonii (Kuhl 1817), in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Bonn-Bad Godesberg.

**ENNING-HARMANN, S., 2004:**

Untersuchungen zum Auftreten des Großen Abendseglers Nyctalus noctula (Schreber, 1774) in Münster, Diplomarbeit am Inst. f. Landschaftsök. der Westf. Wilhelms-Universität Münster.

**FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999:**

Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten in Nordrhein-Westfalen. In: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW.3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17: 307 - 324.

**FLADE, M. 1994:**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

**GRO & WOG (1997):**

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens, in: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere Nordrhein-Westfalens, 3. Fassung, LÖBF-Schriftenreihe, 17: 325-373.

**HAEUPLER, H. ET AL., 2003:**

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (HG), Recklinghausen.

**HAENSEL, J., RACKOW, W. 1996:**

Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Reprot. Nyctylus 6: 29-47

**KIEFER, A., BOYE, P. 2003:**

Plecotus auritus, in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. BfN Bonn.

**KOCK, D., 2003/2004:**

Bestandsdichte der Wasserfledermaus, Myotis daubentonii Kuhl, 1817 und zunehmende Verbreitung ihres Parasiten, Penicillidia monoceros in Deutschl., Myotis, 41-42: 99-108.

**KOSTRZEWA, A.; SPEER, G. (2001):**

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

**KRONWITTER, F., 1988:**

Population Structure, Habitat Use and Activity Patterns of the Noctule Bat, Nyctalus noctula Scheber 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae), revealed by Radio-tracking, Myotis 26, 23-85.

**LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2006:**

Allgemeine Rundverfügung 5 des Geschäftsbereiches Planung, "Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung", Köln.

**LIMBRUNNER, A., E. BEZZEL, K. RICHAZ, D. SINGER, 2001:**

Enzyklopädie der Brutvögel Europas Band 1 und 2, Franck-Kosmos-Verlags GmbH & Co, Stuttgart.

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF), 1999:**

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, 3. Fassung, Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Recklinghausen.

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF), 2003:**

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster), Aktualisierungsdatum 12.12.2004, Recklinghausen.

**MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:**

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**MEYER, F. 2004:**

*Triturus cristatus*; in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. BfN Bonn.

**MEINIG, H., BOYE, P. 2004:**

*Pipistrellus pipistrellus*, in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. BfN Bonn.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2005:**

Landschaftsgesetz in der vom Landtag im April 2005 beschlossenen Fassung

**NOTTMEYER-LINDEN, K., M. JÖBGES, E. KRETZSCHMAR, P. HERCKENRATH & M. WOIKE, 1997:**

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. Stand: Oktober 1996. - Charradius, Jg.33, Heft 2, S.69-116, Bergheim und Lüdinghausen.

**PEITZMEIER, J. (1969):**

Avifauna von Westfalen, Abhandlung d. Landesmuseums f. Naturkunde Münster, 31: 480 S.

**RICHAZ, K. & A. LIMBRUNNER, 1992:**

Fledermäuse - Fliegende Kobolde der Nacht, Franckh-Kosmos.

**ROSENAU, S.; BOYE, P., 2004:**

*Eptesicus serotinus*, in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. BfN Bonn.



**SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**SKIBA, R. 2003:**

Europäische Fledermäuse. - Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S.

**SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**SCHULTE, G. & H. VIERHAUS, 1984:**

Abendsegler - *Nyctalus noctula*, in: Schröpfer, Feldmann & Vierhaus (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 4 (46), 119 - 125.

**SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS, 2004:**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

**TRAPPMANN, C., BOYE P. 2004:**

*Myotis nattereri*, in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. BfN Bonn.

**TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS, 1984:**

Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*, in: Schröpfer, Feldmann & Vierhaus (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museum für Naturkunde 46: 139-142.

**UNTER VERWENDUNG VON SACH- UND FACHDATEN DES INFOSYSTEMS STRENG UND BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN.**